Gemeindliches.

Ein Streiflicht

auf

Münchener Verhältnisse.

München, 1875.
Louis Finsterlin,
Maximiliansplatz 22.

Gemeindliches

Gemeindliches.

Ein Streiflicht

auf

Münchener Verhältnisse.

München, 1875.
Louis Finsterlin,
Maximiliansplatz 22.

Die nachstehenden, der letzten Vergangenheit wie der Gegenwart im Gemeindeleben der Stadt München gewidmeten Bemerkungen waren zu Ende 1873 und Anfang 1874 in einer längeren Reihe von Artikeln in der „Süddeutschen Presse“ erschienen. Aufgefordert von hochachtbaren Freunden (zugleich warmen Freunden des Gemeinwesens der bayerischen Hauptstadt) hat der Verfasser diese Betrachtungen zusammengefaßt, durchgesehen, sachlich und kritisch vermehrt und übergibt das Ganze — als einem, an sich wie insbesondere gegenüber der in der laufenden Landtagssession bevorstehenden Berathung eines einschlägigen Spezialgesetzentwurfes hochwichtigen Gegenstande geltend — hiemit dem Leser zur Würdigung.

La politique la plus sûre est d'être vrai.
Mirabeau.

Von den in Bayern in den Jahren 1868 und 1869 erlassenen Gesetzen, welche sich unter der Kollektiv-Bezeichnung der „Sozialgesetzgebung" einen Namen gemacht haben, ist unstreitig die „Gemeinde-Ordnung" (und zwar haben wir hier speziell die für die Landestheile diesseits des Rheins erlassene im Auge), als dasjenige Gesetzgebungswerk zu bezeichnen, welches mit seinem Inslebentreten und in seinen unmittelbaren Folgen am schnellsten greifbare Erscheinungen und neue Thatsachen mit sich bringen mußte, um so mehr als damit in sachlicher Beziehung gegen früher Aenderungen von großer Tragweite eingetreten sind.

Es lassen sich diese Aenderungen in zwei Richtungen zusammenfassen: einmal in Beziehung auf den Wirkungskreis der Gemeinden und ihrer Behörden, dann in Beziehung auf die Wahlordnung.

In beiden Richtungen sind entscheidende Schritte vorwärts gethan worden, deren Gewicht um so wirksamer sein mußte, als gleichzeitig mit denselben ein neuer, durch die Ereignisse von 1866 angefachter politischer Impuls durch Land und Leute ging.

So kam es, daß gleichzeitig mit der Emanation der Gemeindeordnung auch bereits der Boden gepflügt war, auf welchen das Samenkorn zu fallen hatte.

Es ist hier nicht der Platz, eine vergleichende Analyse der jetzigen und früheren Gesetzgebung in Bezug auf den Wirkungskreis der Gemeinden anzustellen, denn einmal würde das zu weit führen, während damit andrerseits dem Zwecke, den diese Zeilen haben sollen, nicht viel gedient wäre. Jeder, der in öffentlichen Dingen mitlebt und beobachtet, weiß daß durch die jetzige Gesetzgebung die Selbstverwaltung der Gemeinden in ihr natürliches Recht eingesetzt und, wenn auch mit einigen Vorbehalten, die „Curatelgewalt" der vorgesetzten Staatsbehörden auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt

ist. — Es ist auch nicht nöthig, eine eingehende Vergleichung zwischen der früheren und der jetzigen Gemeindewahlordnung vorzunehmen, vielmehr genügt es, die Thatsache festzustellen, daß der Unterschied gegen früher, namentlich in der Wahlordnung für die Städte und Orte mit magistratischer Verfassung ein ganz gewaltiger und daß in den Bestimmungen der neuen Gesetzgebung über diesen Gegenstand der Schwerpunkt der neuen Aera unseres Gemeindelebens zu suchen ist.

Während in der bisherigen bayerischen Gemeindewahlgesetzgebung zwei, wenn man so sagen darf, Systeme neben einander Platz gefunden hatten, in so ferne nämlich den Landgemeinden in ihrer Wahlordnung, sowie in den Gemeinde-Versammlungen, ganz radikale Institutionen verliehen waren, wogegen das Gemeindewahlwesen in den Städten mit magistratischer Verfassung in ängstlich konservativer Weise behandelt war, ist unter der neuen Gesetzgebung nach beiden Richtungen eine Uebereinstimmung eingetreten, deren vorzügliche Merkmale in der Verallgemeinerung der Aktiv- und Passiv-Wahlfähigkeit, dann in der direkten Wahl der Gemeindevertretung gipfeln.

Wer in den letzten acht bis zehn Jahren vor 1869, nach der Reaktionszeit der fünfziger Jahre nämlich, dem Gemeindeleben in Bayern einiges Augenmerk geschenkt hat, wird gefunden haben, daß gelegentlich der in diesen Zeitraum gefallenen Gemeinde-Ergänzungswahlen da und dort, auf dem Lande und in den Städten, Versuche stattfanden, in die bezüglichen Gemeindevertretungen frischere oder gar politisch treibende, liberale Elemente zu bringen. Diese Versuche sind mit wenigen Ausnahmen gescheitert und zwar, außer an der Ungunst der Zeiten überhaupt, hier an dem träg-konservativen Sinne der Wähler, dort an der Trichter- und Siebförmigkeit der alten Gemeindewahlordnung. Blicken wir in dieser Beziehung auf unsere gute Stadt München, so muß zugegeben werden, daß ähnliche Versuche bei der letzten vor 1869 stattgehabten Erneuerungswahl auch hier, und theilweise nicht ohne Erfolg gemacht worden sind, Thatsachen, die für die Zwecke dieser Zeilen nicht außer Acht gelassen werden können.

Das Gesetz vom 29. April 1869, die „Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins" betreffend, ist am 1. Juli 1869 ins Leben getreten, und zwar in der Art, daß die an diesem Tage bestehenden Gemeindebehörden noch bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit bleiben und ihr Amt nach Maßgabe des neuen Gesetzes üben, dagegen die Neuwahlen im November und Dezember 1869 stattfinden und mit denselben (in den Städten) die Gemeindebevollmächtigten ihre Thätigkeit beginnen sollten. — Möge hier ein kurzer Rückblick gestattet sein.

Im Sommer 1869 rüsteten sich die aus Anlaß der kurz vorher stattgehabten Landtagswahlen ohnehin schon organisirten politischen Parteien wieder zum Kampfe, — diesmal zu den Gemeindewahlen. Wie überall, so war das auch in München der Fall, wo die ultramontane, die (seitdem an gelindem Selbstmorde verblichene) „Mittelpartei" und die „Fortschrittspartei" — letztere beide in der Absicht, bei den Gemeindewahlen Hand in Hand zu gehen — auf den Plan traten.

Während die Ultramontanen die Agitation zu der Gemeindewahl nur zwischen den vier Wänden und möglichst geräuschlos, wie das bei dieser Richtung hergebracht, betrieben, war das Auftreten der Fortschrittspartei, die ja erst kürzlich in der Münchener Landtagswahl den Sieg erlangt, um so geräuschvoller.

Die Hauptstadt des Landes war, wie sich das schon bei den Landtagswahlen gezeigt hatte, in der Masse ihrer Wähler der politischen Lethargie und andererseits in der Mehrheit des Bürgerthums der Herrschaft des Klerikalismus und eines ganz übel verstandenen Konservatismus entwachsen. Letztere Richtung, die man füglich die servil-bureaukratische nennen könnte, war lange Zeit die herrschende in den Münchener Gemeindecollegien gewesen, und ihr Hauptträger war das Gewerbsmeisterthum, verteten in dem „Allgemeinen Gewerbeverein", einer Körperschaft, welche in ihrer Scheu vor dem Hereinbrechen der Gewerbefreiheit sich zu jener Zeit berufen glaubte, dem unaufhaltsam rollenden Rade der Zeit auf sozialem wie auf politischem Gebiete eingreifen zu dürfen.

Es war ihr das auch unter der Gunst von Zeitläuften, die wir hier nicht näher zu schildern brauchen, gelungen und der „Gewerbeverein" hatte seiner Zeit die Wahlen der Hauptstadt, sie mochten die Gemeinde- oder die Landesvertretung betreffen, in der Hand. Daß die Tendenzen der in diesen Kreisen maßgebenden Leute hyperconservativer, wenn nicht retrograder Natur waren, versteht sich am Rande; daß die von dieser Seite durchgesetzten Vertreter in Gemeinde und Landtag dem Zeitgeiste gleichwohl immer noch etwas näher gestanden sind als ihre Vollmachtgeber, ist übrigens auch eine Thatsache, die nicht verschwiegen werden darf. War doch, wie schon oben angedeutet, schon zu Mitte der sechziger Jahre ein regerer, war überhaupt ein Hauch von besserem Verständniß für die Selbstständigkeit des Gemeinwesens und damit auch mehr Gemeingeist in die städtischen Körperschaften eingezogen, dessen Wirkungen sich auch in Bälde und das um so mehr fühlbar machten, als man dort schon (allerdings nicht mehr zu früh) mit der

Tradition des Althergebrachten und der Denkfaulheit zu brechen begonnen hatte.

Sofort mit dem Inslebentreten der Gemeindeordnung von 1869 waren, wie schon früher angedeutet, die dort noch bestehenden Gemeindekörper alter Ordnung dazu bestimmt, an dem Charakter ihrer Thätigkeit selbst eine Regeneration zu erfahren, und daß dem so war, beweist die Art und Weise, wie dieselbe in der Spanne Zeit, welche sie noch am Ruder blieben, dem neuen Gesetze die Bahn ebneten, oder in dessen Geist eingingen. Wir erinnern unter anderm an folgende Thatsachen. Einmal, daß die Aufstellung eines weltlichen Schulrathes im Prinzipe von den damaligen Kollegien beschlossen worden ist. Ferner mögen sich die Herren von heute doch daran erinnern, wem anders als ihnen der Gebrauch zu statten gekommen ist, den die Herren von gestern vom Art. 189 Absatz 2 der Gemeindeordnung bezüglich der Eintheilung der Stadt in Gemeindewahlbezirke gemacht haben?

Nichtsdestoweniger war es für eine der oben bezeichneten Parteien Bedürfniß (und gehört mit zur Methode), die Vorbereitungen zu dem, wie schon erwähnt, für den Winter bevorstehenden Wahlkampfe mit der, wenn möglichen, Diskreditirung der bisherigen Gemeindebehörden zu eröffnen.

Nachdem das in Gemeindeangelegenheiten heut zu Tage sehr reservirt gewordene Preßorgan der Fortschrittspartei dahier den alten Kollegien schon geraume Zeit und nicht selten sehr tumultuarisch (ob auch mit eben so viel Verständniß, ist eine andere Frage) zu Leibe gegangen war, erfolgte im Herbst 1869, noch vor den Wahlen, ein erster Massenangriff gelegentlich der Aufstellung des „Gemeinde-Etats für 1870."

Eine „Anzahl Bürger" nämlich, von deren Qualität als Finanzkapazitäten man bisher einfach deßwegen nichts gewußt hatte, weil sie die Einzigen waren, die sich dafür hielten, gab zu jener Finanzarbeit „Erinnerungen" zum Besten, welche in dem gedachten Organe ihren Weg in die Oeffentlichkeit fanden.

Wir haben heute keinen Anlaß mehr, in eine Kritik jener „Erinnerungen" einzugehen. Welcher Werth den Expektorationen jener Bierbank-Finanziers beizulegen war, weiß der Sachverständige, wenn er sich erinnert, daß damals das große Wort gelassen ausgesprochen wurde: „Reservefond und Etat können in der Regel neben einander nicht gedacht werden." Doch genug davon: Der Staub war einmal aufgewirbelt, und das war nicht wenig werth!

Früher schon war in einem bekannten Redaktionsbureau der Ent-

wurf des neuen Gemeindewahl-Programms der „Fortschrittspartei" entstanden. Derselbe wurde einer Versammlung, welche zu diesem Zwecke in eines der größeren öffentlichen Lokale berufen und von beiläufig 250 Personen besucht war, vorgelegt und mit vorbedachter Eile, sowie unter unbedingter Abweisung jedes Versuches einer Aenderung oder auch nur einer eingehenderen Prüfung zum Beschluß erhoben.

Das Programm (es ist gut, sich dasselbe wieder zu vergegenwärtigen) stellt nun folgende Sätze auf:

1) Freisinnige Ausführung der ganzen sozialen Gesetzgebung, Entwickelung und Fortbildung des Gemeindelebens nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung und des Selbstbestimmungsrechtes. Betheiligung der Bürgerschaft an der städtischen Verwaltung durch ausgedehnteste Oeffentlichkeit der Verhandlungen der beiden Gemeinde-Kollegien und Bekanntgabe aller wichtigen Gegenstände vor deren Entscheidung zur öffentlichen Besprechung.

2) Erweiterung der Bürgerschaft: a) Durch möglichste Herabsetzung der Gebühren für Erwerbung des Heimathsrechtes und und Gleichstellung der Bürgeraufnahmsgebühren mit den Heimathsgebühren, so daß Derjenige, welcher eine Heimathsgebühr bereits bezahlt hat, eine weitere Gebühr für die Bürgeraufnahme nicht mehr zu leisten hat; b) durch unentgeltliche Verleihung des Gemeinde-Bürgerrechtes an alle auf Grund der früheren Gesetze bereits ansässig gewordenen und nach der neuen Gemeinde-Ordnung hiezu befähigten Personen.

3) Reorganisation des Armenwesens, Größtmöglichste Sparsamkeit in der Verwaltung des städtischen Vermögens, in der Anstellung der Pensionirung der Gemeindebediensteten. Strenge Kontrolle des gesammten Finanzwesens. Neuanstellungen rechtskundiger und technischer Magistratsmitglieder, sowie sämmtlicher Gemeindebeamten in der Regel nur widerruflicher Weise durch besondere Dienstverträge. Im Bedürfnißfalle Aufstellung eines III. Bürgermeisters aus der Mitte der Gemeindebürger.

4) Keine Steuereinführung oder Erhöhung, sondern möglichste Verminderung der Verbrauchssteuern.

5) Hebung des städtischen Schulwesens im freiheitlichen Sinne, insbesondere durch Einführung von Kommunalschulen, Vermehrung der Volksschulen im Verhältniß der Schülerzahl; Aufstellung eines weltlichen Fachmannes als Schulrath; Aufhebung des Schulgeldes; Verbesserung der materiellen Lage der Lehrer.

6) Verbesserung der Sanitäts-, Wohlfahrts- und

Sicherheits-Polizei, Hebung und Belebung des Handels, der Industrie und der Gewerbe. Erweiterung und Neuherstellung von Verkehrsmitteln. — Unparteiische, gleichmäßige Berücksichtigung der berechtigten Interessen der einzelnen Stadttheile. —

Damit war — und das zog — viel gesagt! Uebrigens sind einzelne dieser Lapidarsätze Freunden von logischer Satzbildung zum Studium zu empfehlen.

Wer von nun an von der Seite der „Fortschrittspartei" in die städtische Vertretung gewählt sein wollte, der hatte dieses Programm zu unterzeichnen. Beim Unterzeichnen ist es auch geblieben, und daß Niemand zu diesem „Programm" Leib und Seele verschworen hatte, mußte bald zu Tage kommen.

Ist es nämlich bekannte Sache, daß Programme leichter zu verfertigen als zu halten sind, so hat sich das auch in unserem Falle, und zwar in überraschender Schnelligkeit bewahrheitet. —

Bei der Gemeindewahl des Spätjahres 1870 hat nun die liberale Richtung, d. h. die vereinigte „Mittel"- und „Fortschritts"-Partei, den Sieg davon getragen.

Daß es so gekommen ist, daß eine geschlossene liberale, und, was die Hauptsache, eine nicht klerikale Richtung als solche an die Spitze der hauptstädtischen Gemeinde trat, mußte von jedem selbstständig denkenden Mann zustimmend begrüßt werden.

Es ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß es so kommen mußte, und daß, um uns deutlicher auszudrücken, diese Phase in unserem Gemeindeleben nicht eine spontane, sondern eine aus dem Entwicklungsgange der Zeit naturnothwendig herausgewachsene Erscheinung war, und daß wir auch hier ein Merkmal des großen Entwicklungsganges vor uns haben, der die Dinge in großen wie in kleineren Verhältnissen, im Staaten- wie im Gemeindeleben, ihren unaufhaltsamen Schritt gehen läßt. Mit einem Worte: die Individualitäten, die in jenem wichtigen Momente einen Systemwechsel bedeuteten, haben sich nicht selbst erfunden, sondern sie sind eben auch die Kinder ihrer Zeit, wie es die Vorgänger waren, und die Nachfolger es sein werden.

Die Nichterkenntniß dieser Wahrheit ist vom Uebel, denn sie führt zu einem ganz gefährlichen Egoismus, der in seinen inneren wie äußeren Erscheinungen selten anders als in korrumpirender Weise seine Wirkungen zu üben pflegt.

Fahren wir in unsrer Rückschau fort.

Das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten war konstituirt und

alsbald ging es an die Ergänzung des Magistratskollegiums durch die Wahl der bürgerlichen Magisträtsräthe.

Wie schon gesagt, hatte die vereinigte Fortschritts- und Mittelpartei in der aus 60 Mitgliedern bestehenden Gemeindevertretung die Mehrheit in der Art erlangt, daß sie über 37, die Gegenpartei, die man schlechthin die „ultramontane" zu nennen pflegt, der wir aber in ihrer Gesammtheit lieber die Bezeichnung „konservativ-klerikal" vindiziren möchten, über 23 Stimmen verfügte.

Gleich jene Wahl ließ ersehen, einerseits wie sich die Parteien gegenüberstanden, anderseits aber auch in dem Steigen und Fallen der Stimmenzahl für die einzelnen in das Rathskollegium erkorenen Personen, welche Schattirungen in der obsiegenden Partei selbst zu bemerken waren, Schattirungen, die sich heute so ziemlich in einander verschwommen haben — ob auf die Dauer, muß die Zeit lehren.

Selbstverständlich fiel die Wahl in das Magistrats-Kollegium nur auf gesinnungsverwandte Persönlichkeiten entweder aus der Majorität des Wahlkörpers selbst oder außerhalb desselben aus dem Gesammtkreise der Bürgerschaft.

Unter diesen Umständen mußte in der nächsten Zeit die Frage nothwendig zur Entscheidung kommen, ob die bisherigen Bürgermeister, die Repräsentanten einer anderen durch Gesetz und allgemein veränderte Anschauungsweise zum Abschluß gebrachten Zeit, mit den neuen Kollegien würden fortregieren können oder nicht. — Die Gelegenheit hiezu fand sich sehr bald und zwar bei der Repartition der Geschäfte an die neuerwählten bürgerlichen Magistratsräthe, beziehungsweise bei Auslegung des hieher bezüglichen Art. 101 der neuen Gemeindeordnung.

Man kann vielleicht darüber streiten, ob der Gesetzgeber jene Geschäftsvertheilung dem Bürgermeister als ein Attribut seiner Eigenschaft als Vorstand der Behörde allein und ausschließlich jeder Mitwirkung des Kollegiums übertragen hat*), ob es aber angemessen, ob es zu billigen war, eine Kontroverse als Angriffsbasis zu nehmen, um eine wichtige Personenfrage zum Austrag zu bringen, das ist eine andere Frage, die vom Standpunkte des öffentlichen und politischen Anstandsgefühles aus unbedingt verneint werden muß.

---

*) Der Wortlaut jenes Artikels läßt, sollte man glauben, keinen Zweifel an der Zuständigkeit des Bürgermeisters zu, denn es heißt dort: „Die Vertheilung der Geschäfte 2c. steht dem ersten oder einzigen Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter zu." Sämmtliche Rechtsräthe, auch die (allerdings erst über Nacht) vorgeschrittenen Elemente derselben sind in dieser Frage auf Seite des ersten Bürgermeisters gestanden.

Der Kampf wurde von Seite der Majorität beider Kollegien mit einer Lebhaftigkeit geführt, mit der man zu ergänzen schien, was an Rechtsgründen mangelte, und welche schließlich zu einer offenbar unrichtigen Anwendung des Gesetzes führte, nämlich zur Abhaltung einer Kumulativsitzung unter Voraussetzungen, unter welchen keine Kumulativsitzung abgehalten werden durfte.

Nach Artikel 114 der Gemeindeordnung ist „eine wiederholte Berathung in gemeinschaftlicher Sitzung zu veranstalten", wenn „die Gemeindebevollmächtigten in einer Sache, in welcher deren Zustimmung erforderlich ist, nicht zugestimmt haben und der Magistrat glaubt, ihrem Beschlusse nicht beitreten zu können."

Im vorliegenden Falle bestand aber die Meinungsdifferenz nicht zwischen den beiden Kollegien, sondern zwischen diesen und dem ersten Bürgermeister. Gleichwohl fand diese Kumulativsitzung (unter Nichtbetheiligung der Bürgermeister und der Rechtsräthe) statt, und es beharrten beide Kollegien bei ihrer Ansicht, denn man wollte und mußte Recht haben, so schwach rechtlich die Sache der Angreifer stand.

Um diese Schwäche zu verdecken, wurde gleichzeitig, höchst sinnreich, ein Schnellfeuer in der Art arrangirt, daß die Wortführer in beiden Körperschaften lärmende, mehr oder weniger oder auch nicht begründete Kritiken der früheren Verwaltung losließen, von „Selbstadoration", „Verwaltungsunfähigkeit", dann von „verantwortlich machen" und dgl. mehr sprachen.

Der Zweck wurde erreicht: wenige Wochen darauf und obgleich die auf Beschwerde seitens des betheiligten Bürgermeisters provozirte Entschließung der vorgesetzten Verwaltungsstelle in der ursprünglichen Streit-, nämlich in der Geschäfts-Repartitionsfrage, indem sie die einschlägigen Magistratsbeschlüsse „außer Wirksamkeit setzte", sich unbedingt auf die Seite des ersten Gemeindebeamten stellte*),

*) Gegen diese Regierungsentschließung wurde (jetzt von Seite der dissentirenden Kollegiumsmitglieder) die Entscheidung des Staatsministeriums des Innern angerufen. Diese erfolgte unter dem 4. August 1870, also bereits während des Kriegsgetümmels, welchem Umstande wohl die Ursache beizumessen ist, daß die Bekanntgabe dieser letztinstanziellen Entscheidung, welche in der Hauptsache auch wieder dem abgetretenen Bürgermeister Recht gibt, wahrscheinlich „vergessen"? worden ist. Der Vollständigkeit wegen theilen wir diese Entschließung ihrem Wortlaute nach mit:

„rc. Nachdem die Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen dem Magistrate München und seinem früheren Vorstande in Bezug auf die Auslegung der Art. 101 und Art. 107 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 bestanden, nunmehr ihre materielle Bedeutung verloren haben und die Beschwerdeführung des Magistrates in dieser Richtung gegenstandslos geworden

sah sich dieser gleichwohl veranlaßt, in den — übrigens im 73. Lebens- und 43. Dienst-Jahre wohlverdienten Ruhestand zu treten.

Eine Konsequenz hiervon war der Rücktritt des seitherigen 2. Bürgermeisters.

Bald galt es für ausgemacht, daß der erst kurz mit dem neuen Kollegium auf die Bühne des Gemeindelebens getretene Vorstand jenes Kollegiums die erledigte 1. Bürgermeisterstelle einnehmen würde*), und man beschloß, von einer öffentlichen Ausschreibung dieser wie der 2. Bürgermeisterstelle abzusehen, ein Experiment, welches in letzterer Beziehung fast mißglückt wäre, indem man in der eilften Stunde und nachdem man mehrere Desaveux erfahren, in die eigenthümliche Situation versetzt war, einen Kandidaten für die 2. Bürgermeisterstelle erst dann zu besitzen, nachdem man selbst um die betreffende Persönlichkeit kandidirt hatte.

Unter so bewandten Umständen fand im Mai 1870 die Bürgermeisterwahl statt. Ihr Resultat entsprach den eben geschilderten Vorabmachungen. Die durch das Gesetz vorgeschriebene Bestätigung der beiden Gewählten ließ nicht lange auf sich warten und Mitte Juni wurde der 1. Bürgermeister installirt.

Der als 2. Bürgermeister erkürte Gemeinde-Chef einer kleinen Stadt in Schwaben hatte, sich auf unverschiebliche Arbeiten an dem Orte seiner bisherigen Thätigkeit berufend, Urlaub erbeten und blieb, obwohl inzwischen der Krieg ausgebrochen und damals jeder öffentliche Diener auf seinem Posten war, noch über zwei Monate von München abwesend.

Zu Ende August 1870 war die hauptstädtische Gemeindebehörde in ihrem Personalstatus vollzählig; das Direktorium war mustergiltig im Sinne und Geschmacke der für die ganze Wahlbewegung maßgebenden „Lenker" besetzt. —

---

ist, so folgen die Beilagen der Berichte vom 20. und 28. April d. J. mit dem Bemerken zurück, daß es vom Standpunkte der Staatsaufsicht keinem Bedenken unterliege, wenn der Magistrat den Geschäftsumfang der für einzelne wichtige städtische oder Stiftungsanstalten aufzustellenden sog. Verwaltungsräthe im Wege der Geschäftsordnung auf Grund des Art. 107 der Gemeindeordnung festsetzt, daß jedoch die Bezeichnung der bürgerlichen Magistratsräthe, welche derartige Funktionen zu übernehmen haben, sowie die Kontrole und Geschäftsleitung dem Vorstande des Magistrats gemäß Art. 101 jedenfalls vorbehalten bleiben müsse. Hiernach wird die Regg.-Entschließung, vom 3. April l. J. modifizirt und ist dem Magistrate München von Vorstehenden Kenntniß zu geben ꝛc. von Braun. Dubois."

*) Die damals in einflußreichen Kreisen portirte Kandidatur einer parlamentarischen Persönlichkeit von selbständigem Charakter wurde von kurzer Hand dadurch beseitigt, daß dem zukünftigen Bürgermeister die Verpflichtung auferlegt wurde, keinerlei Wahl in Land- oder Reichstag (damals Zollparlament) anzunehmen.

In die Zeit der definitiven Voll-Konstituirung der Gemeindebehörden fällt auch eine, wenn man will, nicht amtliche Neuerung, die bezeichnend ist. Es ist das der sich so betitelnde „Liberale Klub" der beiden Kollegien, d. h. die Uebertragung des Klubwesens vom politischen auf den kommunalen Parlamentarismus.

Die Frage, ob es denn einen Parlamentarismus letzterer Gattung gebe, ob er in der Wesenheit der gemeindlichen Körperschaften, in ihrem Geschäftskreise und ihrem Verkehre unter sich bedingt sei, muß entschieden verneint werden.

Was auf dem Gebiete der mehr oder weniger hohen Politik und bei ausschließlich politischen Repräsentativ-Korporationen eine natürliche Folge großer, prinzipieller Gegensätze und der Periodizität der sich konvulsivisch erneuernden und ergänzenden Existenz dieser Körper ist, was dort gegenüber einer verantwortlichen Exekutive als nothwendige Parteiorganisation erscheint, was aber auch schon dort, auf der politischen Arena, nicht selten zu bedenklichen Erscheinungen führt, das wird in dem eng begrenzten Rahmen des stabilen Gemeindewesens, in welchem sich Repräsentation und Exekutive gegenseitig ergänzen, sofort zur Frazze und wenn hier e i n e Seite des Klubwesens am ehesten und anhaltendsten zum Durchbruche kommt, so ist es jene bedenkliche Seite, die man mit dem technischen Ausdrucke „Klubterrorismus" zu bezeichnen pflegt. — Möglich, daß denjenigen, welche (offen oder unter der Hand) die Zügel der dominirenden Parteirichtung in München bis jetzt in der Hand haben, bei der Gründung des „Klubs" die terroristische Seite des Klubwesens als das Hauptmotiv vor Augen stand.

Das Wenige, was über die Vorgänge in dieser „liberalen" Vereinigung zur Kenntniß der „an der Verwaltung betheiligten Bürgerschaft" gelangt, führt in der That zu dem Schlusse, daß jene Annahme keine unrichtige ist. Abgesehen davon gibt eine Reihe von Abstimmungen in öffentlicher Sitzung (wir werden auf einige derselben noch zu sprechen kommen) Anhaltspunkte genug, um die Tragweite der „Klubdressur" bemessen zu können.*)

Allerneuestens hat sich der „Klub" plötzlich aufgelöst, kurze Zeit darauf wieder „neu organisirt". Diese Episode s o l l mit der Spannung in Verbindung stehen, welche in das Verhältniß der „Magistratsmitglieder"**)

*) Eine der ersten Früchte dieses Klubwesens war s. Z. z. B. die Taktlosigkeit der vom Adressaten selbstverständlich zurückgewiesenen Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Döllinger.

**) Wir haben Grund, d i e s e Bezeichnung des Magistratskollegiums gerade hier zu betonen. —

zu dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten anläßlich des Verhaltens der ersteren in Sachen des Bauplatzes für das neue Akademiegebäude gekommen wäre. —

Den alten Kollegien war der Vorwurf der „Verwaltungsunfähigkeit" in öffentlicher Sitzung und in sehr solenner Weise nachgeschleudert worden. Jetzt galt es demnach, zu zeigen, welche Summe von „Verwaltungsfähigkeit" die neuen Körperschaften in sich begriffen, und in wie weit sie im Stande waren, eine durch die „Selbstadoration" der alten Kollegien längst abhanden gekommene Bürgertugend, die Bescheidenheit, sollte man meinen, wieder zu Ehren zu bringen.

Glücklicherweise hatte die frühere „Verwaltungsunfähigkeit" nicht nur volle Kassen, sondern auch die Mittel hinterlassen, um die Kriegsläufte, ohne zu irgend einer außerordentlichen Maßregel greifen zu müssen, zu überdauern, ja noch mehr: die große Aengstlichkeit, mit welcher im Herbst 1869 die damaligen Kollegien mitten im Uebergangsstadium zur neuen Gemeindeordnung, angesichts des Aufhörens zweier bisher sehr ergiebiger Umlagegattungen (Armengeld und Beleuchtungsbeiträge) als solcher und gegenüber einer, damals wenigstens, ziemlich mangelhaften Führung des Steuerprinzipale, ferner in einer politisch unsicheren und kreditlosen Zeit den Etat pro 1870 festgesetzt und dotirt haben, kam der neuen Verwaltung in der glücklichsten Weise zu gut. Diese Thatsachen todt zu schweigen, ist zwar keine Kunst, aber auch nichts weniger als ein Symptom jener Bürgertugend, von der wir oben gesprochen.

Unter diesen Umständen ist es keine Schwierigkeit gewesen, im darauf folgenden Herbste des Kriegsjahres 1870 den Etat für 1871 aufzustellen und denselben mit einer Gemeindeumlage von 70 gegen 95 Prozent der direkten Staatssteuern des (damals) laufenden Jahres zu votiren. Wir wiederholen, daß die Festsetzung der Gemeinde-Umlage pro 1870 mit 95 %*) zu hoch gegriffen und daß es lediglich einer übertriebenen, unter den oben bereits angedeuteten Verhältnissen aber ganz erklärlichen Vorsorge zuzuschreiben war, wenn man sich in jenem Zeitpunkte nicht entschließen konnte, allermindestens auf 70 % herabzugehen. Eitel Wind war es, wenn die Wortführer der neuen Aera bald darauf öffentlich die Schuld, daß München zu einer Gemeindeumlage von der besagten Höhe gekommen, lediglich der früheren Verwaltung beimaßen; es waren große Worte, aber auch weiter nichts

*) Der Komptabilitätsreferent von 1869, gegenwärtig der älteste der Rechtsräthe, hatte die Höhe der dort neu zur Einführung gelangenden Umlage auf über 200 Prozent beantragt.

anderes, wenn man da sagte: „Die Umlage von 95 % hätte durch weise Sparsamkeit, strenge Zusammenfassung der Einnahmen, Beschränkung der Ausgaben und durch glückliche Benützung dargebotener Erwerbsgelegenheiten (!) vermieden werden können;" *) es war aber geradezu naiv, wenn einer jener Wortführer u. a. meinte, durch „Uebernahme der Gasbeleuchtung auf Regiebetrieb" hätte den Münchnern die Beleuchtungssteuer erspart werden können.

Bei dieser Gelegenheit halten wir es, um jedes Mißverständniß zu vermeiden, für unsere Pflicht zu erklären, daß es uns nicht einfällt, uns zum unbedingten Kämpen der früheren Verwaltung aufzuwerfen oder gar weiß zu waschen, was jene versündigt haben; wir kennen die Gebrechen der damaligen Verwaltung recht wohl, wir haben auch keine Ursache gehabt, uns zu beklagen, als Gesetzes- und Zeitgeist endlich einmal einen neuen Odem in unser Gemeindewesen hauchten.

Aber der Wahrheit gebührt vor allem ihr Recht überall, und weil wir ein Feind der Unwahrheit sind, sie möge sich unter welch immer einem Gewande zeigen, deshalb diese Zeilen, die wir nicht der Vergangenheit, wohl aber der Gegenwart zu widmen so frei sind.

Als nun der Etat pro 1871 berathen und normirt wurde (es war das im Spätherbst 1870) war doch wenigstens annähernd herauszufühlen, ob die Gemeinderechnung von 1870 mit einem Aktivreste abschließen würde oder nicht. Wie aber der betreffende Bericht besagt, ließ „sich das z. Z. nicht bestimmen, also auch nichts in den Etat einstellen!"

Von der Armenpflegschaftskassa dagegen wußte man es gleichwohl schon. Der Aktivrest derselben wurde mit 20,000 Gulden in das Einnahme-Budget eingesetzt.

Als ferner im Herbst 1871 der Etat pro 1872 festzusetzen war, konnte der Aktivrest von 1871 recht wohl mit 70,000 fl. etatisirt werden. Nun hat aber der Aktivrest der Gemeindekassa zu Ende des Jahres 1870 die schöne Summe von 403,321 fl. betragen. Bis zur Berathung des Etats von 1872 jedoch war diese interessante Thatsache in ein wohlberechnetes Schweigen eingehüllt geblieben. Man hatte ja den „verwaltungsunfähigen" Vorfahren Etwas zu danken!

Und doch war jene Thatsache die Vorfrage, ohne deren glückliche Lösung der „verwaltungsfähige" Nachfolger sicherlich in einige Verlegenheit gekommen wäre. Hier tritt aber bei Betrachtung der bezüglichen Verhältnisse noch eine weitere Thatsache von Wichtigkeit in den

*) So gesprochen in öffentlicher Sitzung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten am 21. August 1870.

Vordergrund: das Jahr 1871 schloß mit einem Aktivreste von fl. 403,450 ab. Dies beweist einfach, daß, wenn die vorhergegangene Verwaltung die Umlage für 1870 zu hoch gegriffen und wenn dies ein Fehler gewesen, der Verwaltungsnachfolger sich offenbar wissentlich in der Fortsetzung dieses Fehlers gefallen und zu dessen Beseitigung auch gar nichts gethan haben.

Aber noch mehr: die Betriebsrechnung pro 1872 hat mit einem Einnahmenüberschuß von 657,611 Gulden abgeschlossen, — ferner jene pro 1873 mit einem Plus von 439,943 Gulden, so daß pro 1874 ein Ueberschuß von 216,000 Gulden vorgesehen werden konnte! — Die Frage der Höhe der Gemeinde-Umlage von 1872 ab werden wir später noch zu besprechen Gelegenheit haben! —

Wir würden in die Rolle eines Pamphletisten verfallen, wollten wir nicht dasjenige wahrhaft Gute anerkennen, was die neuen Behörden zunächst für die Schule gethan. Die erhebliche Erhöhung der Schuldotation, die Verwendung von Anlehensgeldern für Erbauung neuer Schulhäuser, die Aufbesserung der Lehrergehalte, die Aufhebung des Schulgeldes und der Preisvertheilungen, dann die Schaffung von Simultanschulen und des Schulstatuts*) sind entschiedene Schritte vorwärts, deren große Wichtigkeit wir mit Freuden konstatiren, ohne daß wir nöthig hätten, durch bombastische Reklamen aller Art, auf und außerhalb der Scene, darauf aufmerksam gemacht zu sein. Bei der Schulfrage müssen wir denn doch, aber nur im Vorbeigehen, erwähnen, daß das Tempo in der Beschaffung neuer und entsprechender Schulhäuser und Schullokalitäten bereits von der früheren Verwaltung angeschlagen, dann, daß die Aufstellung eines weltlichen Schulrathes schon 1869 beschlossene Thatsache, es dagegen der Verwaltung von heute vorbehalten war, den Schulrath zu ernennen. Wenn hierbei das volle Verdienst in dieser Angelegenheit ausschließlich für die letztgenannte Verwaltung in Anspruch genommen ist, so konnte das verletzend erscheinen, deshalb aber nicht überraschen.

---

*) Ueber gewisse Prinzipien und Anordnungen in diesem Statute läßt sich vielleicht noch streiten, doch das gehört heute nicht daher. — Die bei Einführung dieses Statuts erfolgte Reglementirung des Lehrerpersonals scheint übrigens nicht mit Unrecht eine tiefgehende Mißstimmung erzeugt zu haben. Wenn dieser Mißstimmung sowie einer weitern Trübung des Verhältnisses zwischen Gemeinde-, bez. Schulbehörde und dem hiesigen Lehrerstande (wegen der Stellung der Oberlehrer gegenüber den Verwaltungsräthen) dadurch abgeholfen werden konnte, daß zwei Oberlehrer in die Lokalschulkommission berufen worden sind, so ist das zunächst Sache der Herren Lehrer.

Andrerseits können wir nicht umhin, (es muß auch **das** einmal gesagt werden), im Interesse des Gemeindesäckels wie einer wohlbemessenen Behandlung des **Volksschulwesens** die Verschwendung, mit welcher die Ausgaben auf Schulhaus Neubauten und Einrichtungen etatisirt, festgestellt und bewilligt zu werden pflegen. Die Behandlungsweise dieses Gegenstandes gewinnt — namentlich, wenn man weiß, welches Spar- und Abweisungs-System in andern, nicht minder wichtigen, Zweigen der städtischen Verwaltung besteht — einen Anstrich von Idiosynkrasie, wenn man von Hunderttausenden hört, die ein einziges Vorstadtschulhaus verschlingt, wenn man von 20,000 und mehr Gulden liest, die für irgend eine Turnlokalität als Zubehör einer solchen Schule genehmigt worden. In der That frägt es sich auch noch, ob denn **die** Gattung von Pädagogik, welche heut zu Tage im Münchener Volksschulwesen die herrschende (es sind uns hierüber ganz merkwürdige Thatsachen bekannt), auch wirklich so großer Opfer werth ist, ob nicht vielmehr als nächste Folge der eben erwähnten Liberalität ein gewißer Geist der Ueberhebung und unpraktischer Verbildung und vollständig unberechtigter Ueberhebung zu betrachten sei, welcher sich der „Streber" in unserem Volksschullehrerstande augenscheinlich bemächtigt hat?

Die obenangeführte Schuldotation bildet, wie schon angedeutet, eine Position in dem Gemeinde-Ausgaben-Etat pro 1871 und ist, in progressiver Steigerung, auch in den Etat pro 1872 wie in den pro 1873 und 1874 übergegangen.

Daß die Schule erst kürzlich in ganz origineller Weise auch dazu benützt worden, sich gelegentlich politischer Wahlen hunderter von Wählern mit einem Federzuge zu entledigen, bei denen man Grund zur Annahme hat, daß sie nicht im Sinne der in den Gemeindekörpern präponderirenden Richtung stimmen würden, — die Ehre dieser Erfindung gebührt dem Magistrate der Stadt München. Wir meinen das chikanöse Vorgehen gegen solche Väter, deren Kinder vorübergehend Lehrmittelfreiheit genießen. Die Sache ist schon anderorts besprochen und richtig auch zu Ungunsten des Magistrats entschieden worden; sie sei hier nur erwähnt, — warum, werden wir später sehen. Nebenbei sei nur noch bemerkt, daß der hiesige Magistrat, in so ferne er Kindern solcher Eltern, welche in München **nicht** beheimathet sind, Lehrmittelfreiheit gewährt, sich die hierauf erlaufenen Auslagen von den bezüglichen Heimatsbehörden wieder refundiren läßt. Man wird sich ferner erinnern, daß im Jahre 1873 durch Magistratsbeschluß das ohnehin schon sehr hohe Schulgeld der städtischen Handelsschule eine neuerliche

Steigerung erfahren hat und daß diese Maßregel in den bezüglichen Verhandlungen die finanziell schwierige Lage dieser Schule betont wurde. Unter diesen Umständen muß es auffallen, wie der Magistrat doch dazu gekommen ist, einen in der Rechnung der genannten Schule pro 1872 sich ergeben habenden Ueberschuß von fl. 389. 58 kr. 2 dl. einfach der Gemeindekassa zu überweisen? —

Wenn wir Anlaß nahmen, uns die städtischen Etats im allgemeinen etwas zu besehen, so haben wir nicht entfernt die Absicht, dabei gewissermaßen revisorisch Posten für Posten, zu Werke zu gehen; wir haben nicht zu „revidiren", sondern nur zu „signalisiren".

Bei den übrigen Verwaltungszweigen hat sich der Ausgaben-Etat bis heute so ziemlich in dem alten Geleise bewegt, und es ist gar manches in der Praxis nicht so heiß gegessen, als es im „Programm" gekocht worden.

Der Zuschuß an die Armenpflege ist bisher im ganzen derselbe geblieben, wie er für 1870 etatisirt war, und wenn die Ziffer auch höher erscheint, so ist nicht zu übersehen, daß z. B. Zuschüsse zu Wohlthätigkeitsstiftungen, welche bisher auf die Gemeindekassa verrechnet waren, nunmehr von der Armenpflegskassa zu tragen sind, so die Zuschüsse an das Krankenhaus l. d. J., an das Waisenhaus, an die bewährte orthopädische Anstalt von Krieger u. a.

Die Position „Pensionen und Alimentationen" ist in der Zeit von vier Jahren von 28,000 auf 51,524 fl. gestiegen und zwar vornehmlich durch die Pensionirung von zwei Bürgermeistern und zwei Rechtsräthen. Für solche Beträge bietet die in den Etats pro 1871 und später vorgenommene Streichung gewisser aus viel früherer Zeit schon datirender, an sich äußerst kärglicher und vielleicht in ihrem Titel, wie wir zugeben wollen, nicht ganz klarer Alimentationen einiger erwerbsunfähiger Relikten magistratischer Bediensteter ebenso wie das monatlange Feilschen wegen im guten Glauben und im Hinblick auf Präcedenzfälle*) erhobener Pensionsansprüche einzelner langgedienter Angehöriger von Gemeindeanstalten, ein ganz kümmerliches Aequivalent!

Welch peniblen Eindruck macht es z. B. nicht, aus einer öffent-

*) Es ist zwar richtig: Ein jeder ist für das, was er in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise thut, selbst verantwortlich. Wie vom Individuum, so gilt das auch von der Korporation. Aber wer die Verhältnisse früherer Epochen kennt, wird zugeben, daß, wenn in unserem Gemeindewesen seiner Zeit gar manche Laxheiten und Mißbräuche großgezogen worden sind, ein guter Theil der Schuld hievon die hochverehrliche „vorgesetzte" Büreaukratie trägt — und das zwar nicht bloß die sogen. „Abel'sche", sondern ebensowohl ihre Vorgängerschaft wie ihre Schülerschaft.

lichen Sitzung zu erfahren, wie u. a. die Bitte einer 78jährigen Bediensteten=Wittwe um eine kleine Erhöhung ihrer (9 Gulden monatlich betragenden) Alimentation ohne Debatte kurzweg abgewiesen wird, während im selben Athemzuge dem „Verein für Volksbildung" die Kosten auf die von ihm veranstalteten Vorlesungen über das neue Maß und Gewicht, 234 Gulden, ersetzt wurden.

Als besagter „Verein" diese Vorlesungen ankündigte, vermeinte männiglich hierin ein Opfer dieses Vereines für das allgemeine Beste zu erblicken. Hinterher zeigt sichs, daß die Dickthuerei mit der „Gemeinnützigkeit" auf Rechnung des Gemeindesäckels geht, letzterer dagegen die Paar Kreuzer nicht hat, um die letzten Lebensstunden einer mit einem Fuße im Grabe stehenden Alimentandin etwas erträglicher zu machen.

Wenn man ferner einigen armen Musikern an irgend einer Vorstadtkirche die von früher her gereichte Unterstützung abstreicht, dagegen aber die abusiven Trinkgelder bei Einkleidung von barmherzigen Schwestern *) fortbestehen läßt, und außerdem die Fahrkosten bewilligt, damit sich bei derlei Ceremonien „neukatholischen" Bekenntnisses auch noch ein „altkatholischer" Magistratsrath als Gevatter aufzuspielen Gelegenheit hat, so ist das alles Andere, nur keine Konsequenz.

Der für 1870 auf 30,000 fl. bezifferte Reservefond ist seitdem auf 104,470 fl. gestiegen; wir erwähnen das bloß um zu zeigen, daß die Aufgabe, die Finanz=Weisheit der Pioniere der neuen Aera von 1869 zu dementiren (s. oben), den heutigen Kollegien selbst zugefallen ist. —

Wir kommen nun noch zu einer außer dem Etat gemachten und in gesonderter Rechnung geführten Ausgabe, nämlich zu der für die Lagerhäuser am Bahnhofe Thalkirchen.

Irren wir nicht, so ist der Plan, solche Getreide=Entrepots zu errichten, ursprünglich von einem der „Landesproduktenbörse" nahestehenden Konsortium von Geschäftsleuten ausgegangen und waren von dieser Seite auch schon die nöthigen, bisher der Gemeinde gehörigen Grundstücke in der Nähe des besagten Bahnhofes angekauft worden, um das Unternehmen auszuführen. Da hielten sich mit einem Male — die inneren Gründe sind nicht bekannt geworden — die Münchener Gemeindebehörde für berufen, sich selbst an das Unternehmen zu machen. Das Konsortium, ohne Zweifel sehr erfreut ob

---

*) Durch Conclusum des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten vom 14. Februar 1872 sind ferner die Beschlüsse beider Kollegien auf Unterstellung der Wärter in den magistratischen Krankenhänsern unter die magistratische Verwaltung, trotz dem Widerspruche der zunächst betheiligten Oberärzte, wieder aufgehoben worden?!

jenes edelmüthigen Einfalls, trat zurück, verkaufte an die Gemeinde die Grundstücke, die es kurz vorher von dieser erworben hatte, wieder, und in Bälde — man hatte nichts Wichtigeres zu thun — erstanden die Lagerhäuser für Rechnung der Gemeinde.

Die Mittel (der Bau erforderte für den ersten Anfang schon 82,600 fl.) wurden vorschußweise da, wo deren gerade disponibel, entnommen: 26,000 fl. aus der Armenpflegskasse (!), 45,000 Gulden aus dem Getreide=Magazinfond, der Rest aus den laufenden Einnahmen, aus welchen seitdem übrigens zu dem Unternehmen fortwährend Zuschüsse gemacht worden sind, welche die Gründungskosten schon um mehr als das Vierfache übersteigen. *)

Die Angelegenheit war in einer Reihe geheimer Sitzungen vorbereitet worden; vor die Oeffentlichkeit trat man mit der vollendeten Thatsache des Beschlusses über den Bau, die Bestellung des Personals 2c.

Die durch „die ausgedehnteste Oeffentlichkeit an der Verwaltung betheiligte Bürgerschaft" erfuhr obendrein auch noch aus dem Munde des Referenten, daß die „Stadt die Häuser übernehme — nicht um etwas zu gewinnen."

Wenn das Unternehmen keinen Gewinn abwerfen sollte (wie es in der That kaum über die Kosten erträgt), wenn es keine jener „dargebotenen Erwerbsgelegenheiten" war, „durch deren glückliche Benützung" (seitens des alten Magistrats) „die Umlage von 95 Prozent hätte vermindert werden können" —, was bezweckte man denn sonst mit diesem Geschäfte, dessen Führung wohl Sache eines Kaufmanns, eines Spediteurs, aber nie die Aufgabe einer politischen Gemeinde sein kann? — Bei dieser Gelegenheit wollen und dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß der Betrag der Schuldigkeit an die Generaldirection der k. Verkehrsanstalten für gestundete Frachten, welche Schuldigkeit die Gemeinde als Vermittler für die Lagerhausgäste übernommen hat, ständig von einer ganz außerordentlichen Höhe und es nur zu verwundern ist, wie man auf Seite der Eisenbahnverwaltung dazu kommt, Kredite von solchem Umfang zu gewähren! —

Wenden wir uns nun zu den Gemeinde=Einnahmen und deren Gestaltung in den letzten Jahren, so haben wir zunächst auf eine Thatsache und das so um mehr zurückzugreifen, als derselben in den einschlägigen öffentlichen Sitzungen unseres Wissens nicht Erwähnung

*) Die dem Armenfond entnommenen Mittel sind noch nicht refundirt. Sie werden jenem Fond verzinst, hören wir einwenden. Aber mit dieser Verzinsung konkurrirt auch noch eine weitere Verzinsung, indem irgendschon auf die Lagerhäuser ein Anlehen von 100,000 Gulden kontrahirt worden ist!

gethan worden ist. Thatsache ist nämlich, daß die neue Verwaltung mit ihrem Eintritte in die Geschäfte zu Neujahr 1870 einen Aktivrest von 188,321 fl., d. h. nach Abzug von 150,000 fl. verfügbarer Anlehensgelder, einen Nettoüberschuß von 38,321 fl. vorfand.

Wie es gekommen ist, daß die Rechnung von 1870 mit einem großen Ueberschusse abschließen konnte, haben wir oben schon dargelegt. Wenn desgleichen die Gemeinderechnung von 1871 mit einem Aktivum von 403,450 fl. geschlossen hat, so ist auch darin der rothe Faden der Ordnung in der Verwaltung und der Kontrole der Finanzen zu erkennen, — der Eigenschaften nämlich, welche der städtische Haushalt besaß, noch ehe er mit dem Programme von 1869 Bekanntschaft gemacht hatte. (Wir verweisen hier auf das oben über diesen Gegenstand Gesagte.)

Das „unmittelbar rentirende Vermögen für allgemeine Zwecke" (Tit. II. Kap. I A) betrug zu Ende 1869 447 341 fl., erhöhte sich 1870 durch Verkauf von Grundstücken auf 496,616 fl., und wurde pro 1872 mit 502,096 fl. etatisirt. In demselben Etat ist auch der bisher getrennt verwaltete Getreidemagazin-Fond im Betrag von 240,000 fl. zum unmittelbaren Gemeindevermögen geschlagen und hiedurch die Rente um 10,444 fl. erhöht worden.

Die betreffende Stelle im Ausschuß-Bericht sagt hierüber: „Der Ausschuß erachtet es an der Zeit, die Admassirung der Zinsen aus dem Getreidemagazinsfonde zu sistiren und diese Zinsen, insolange nicht über den Fond selbst verfügt wird (s. oben die Erbauung der Lagerhäuser) für allgemeine Zwecke zu verwenden.

Bekanntlich verdankt dieser Fond seine Entstehung dem Umstande, daß die alten Kollegien von 1869 die Versilberung des aus den fünfziger Jahren datirenden städtischen Getreide-Magazins beschlossen hatten *) und zwar in der Art, daß der Verkauf stattfinden solle, wenn für das Schäffel Waizen ein Preis von 18 fl. zu erzielen wäre. Zugleich bestand dort die Absicht, die Erlöse hieraus später als Zuschüße zu dem bereits bestehenden (aus einem Abfindungsbeitrage des Eisenbahnfiskus von 40,000 fl. gegen Nichtgewährung eines Trottoirs an der Braunauer

---

*) Die zu jener Zeit stattgefundene Errichtung von Getreidemagazinen sowohl aus Zentral- und Kreisfonds als bei Gemeinden war durch weiland Se. Majestät den König Max in wohlwollender, aber durch die Verkehrsverhältnisse unserer Tage bald überholter Vorsorge veranlaßt worden. Man ist jetzt von dieser Einrichtung zurückgekommen und der Staat selbst hat den Anfang damit gemacht, daß er den Zentral-Getreidemagazinfond 1867 bekanntlich mit zur Kriegskostenperäquation verwendete.

Isar-Bahnbrücke stammenden) Brückenbaufonds zu verwenden, bezw. vorerst zu admassiren.

Die neuen Kollegien haben dagegen diese Ergänzung des Brückenbaufonds auf das neue Anlehen verwiesen und, indem sie die Getreidebestände ohne Preislimite versilberten, die Renten hieraus mit 10,444 fl. für allgemeine Zwecke bestimmt. Neuestens tritt nun an die Gemeinde die Nothwendigkeit, von der verlängerten Kapuzinerstraße aus oberhalb der schadhaften Reichenbachbrücke eine neue Brücke zu bauen. Die Sache wird berathen und beschlossen; als aber nach den hiezu benöthigten Mitteln (400,000 fl.) gefragt wird, zeigt sich's, daß von den bezeichneten Beständen Nichts mehr vorhanden und über die Anlehensfonds längst anderweitig disponirt ist. Eine wundersame Durchführung des Programmsatzes „größtmöglichste Sparsamkeit in der Verwaltung des städtischen Vermögens!" —

Nächst dieser Manipulation begegnen wir zwei weiteren Maßregeln, bestimmt, die Einnahmen hinaufzuschrauben.

Die eine betrifft die ständige Erhöhung des Zinsfußes und der Gebühren bei den städtischen Leihanstalten, so daß der Reinertrag hieraus im Einnahmebudget von 1871 mit 10,000 fl. eingestellt wurde. In Wirklichkeit aber betrug der Ueberschuß im Jahre 1871 56,934 fl., darunter 40,307 fl. Reingewinn am Leihgeschäft selbst.

In öffentlicher Sitzung wurde dieser „Erfolg" als ein solcher begrüßt, „den man kaum zu hoffen gewagt." Und im Jahre 1874 wird, indem man in den Leihhäusern in übereilter Weise die Markwährung einführt, der Zinsfuß noch um weitere 2 % erhöht und derselbe Herr Bevollmächtigte, der im Jahre vorher die „Erfolge begrüßte", scheint diesmal noch nicht genug von derselben befriedigt zu sein?!

Man traut seinen Augen kaum, wenn man Alles das liest. Ist doch in München und an gar vielen anderen Orten bei der Uebernahme des Pfandleihwesens durch die Gemeinde der leitende Gedanke der gewesen, das Publikum, welches auf diese Weise Hilfe zu suchen gezwungen ist, von der Ausbeutung durch den Wucher der jetzt freigegebenen Leihanstalten zu schützen. Wie soll man aber ein System nennen, welches, des hohen sittlichen Zweckes des Gemeinwesens ganz uneingedenk, sich aus der Besteuerung der Armuth und der augenblicklichen Noth, aus den sauer ersparten Zinsgroschen des kleinen Mannes eine ganz außerordentlich hohe Rente verschafft? Freilich ist es ein „Wagniß", ein solches Resultat zu hoffen, es ist aber mehr als Kühnheit, dieses Resultat zu begrüßen.

In welcher Zeit leben wir denn, daß, wie der offizielle Bericht

über die bezügliche Sitzung des Gemeindekollegiums entnehmen läßt, zwar einige Stimmen darauf hinwiesen, wie „die Ueberschüsse auf Kosten der ärmeren Volksklasse erzielt seien u. s. w.,“ daß aber damit*) diese in unsere sozialen Zustände tief einschneidende Sache abgethan war, und nach einigen, in dem erwähnten Berichte sich merkwürdig unklar ausnehmenden, Worten des Referenten die Etats-Rechnung einfach genehmigt wurde? Die, wenige Tage vorher stattgehabte Behandlung der Angelegenheit im Magistrat war über diese Seite derselben mit vornehmem Stillschweigen hinweggegangen. Noch kürzer ist in den bezüglichen Sitzungen der beiden Kollegien die Rechnung der städtischen Leihanstalten pro 1872, welche wieder mit einem erheblichen Gewinne schließt, behandelt worden. —

Die zweite Operation spielt bei der städtischen Sparkassa. Die Ausscheidung von 8000 Gulden aus den Ueberschüssen dieser Anstalt nämlich ist allerdings eine Errungenschaft des alten Regimes, indem in Gemäßheit eines seiner Zeit von der Kuratelbehörde genehmigten Beschlusses dieser mittels Gewährung eines niederen Zinsfußes aus dem Vermögen der Spargäste gezogene Gewinn als Zuschuß zu den Kostgeldern bestimmt worden ist, welche von der Armenpflege München für Unterbringung und Unterhalt außerehelich geborener und hier beheimatheter Kinder zu bezahlen sind. — Schon früher hatte diese dem System des heiligen Crispinus nachgebildete Maßregel Anlaß zu lebhaften Erörterungen noch im Schooße der alten Gemeinde-Vertretung gegeben und diejenigen Herren des neuen Regiments, welche das Budget pro 1871 festzustellen hatten, fanden über diesen Gegenstand (wie über gar manches, was allerdings erst jetzt zur Reife gediehen) bereits „schätzbares Material“ vor. Die Würdigung desselben führte zu folgendem Beschlusse des betreffenden Finanzkomitees:

„Bisher hat die Sparkassa von ihrem Aktivreste alljährlich einen Zuschuß von 8000 fl. an die Armenpflegschaftskassa (zu dem oben bezeichneten Zwecke) geleistet, und da letztere von der Gemeindekassa fortan die benöthigten Zuschüsse erhält, so wäre die Leistung der Sparkassa in Zukunft unter den Einnahmen der Gemeinde zu verrechnen. Der Ausschuß beantragt jedoch, daß „dieser Zuschuß für 1871 nicht etatisirt, sondern der Sparkassa auf so lange erlassen werde, bis dieselbe sich einen ihr z. Z. noch mangelnden Reservefond gebildet hat.“

*) Nach einem anderen, nicht offiziellen, Bericht beruhigte der Vorsitzende die Gewissen der Versammelten mit der Aeußerung, „daß großentheils nur leichtsinnige Leute versetzen.“ !!

Dieser Antrag wurde auch zum Beschluß erhoben. Aber — l'appetit vient en mangeant — schon im Etat für 1872 figuriren jene 8000 fl. als ordentliche Gemeinde-Einnahme und zwar unter nachstehender mehr als lakonischer Motivirung: „Der von der Sparkassa zu leistende Zuschuß von jährlich 8000 fl. kann heuer in den Etat gestellt werden, nachdem sich durch günstigen Ankauf von Werthpapieren bei dieser Kassa ein genügender Reservefond gebildet hat.“ Die Sparkassa hat bekanntlich lange Zeit gearbeitet, ohne es zu einem Reservefond zu bringen. Plötzlich, im Laufe eines einzigen Jahres, ist ein solcher (in welcher Höhe hat man freilich nicht erfahren) da, und wieder bietet sich in den Sparkreuzern der kleinen Leute eine „Erwerbsgelegenheit zur glücklichen Benützung“ dar und auch diese Rente dient jetzt mit zur Erhöhung der Gemeinde-Einnahmen.

Wir haben der nackten Thatsache keine Bemerkung beizufügen. —

Ziffer 4 des „Programms“ fordert peremtorisch „Keine Neueinführung oder Erhöhung, sondern möglichste Minderung der Verbrauchssteuern“. Die Unterschriften, womit die Wahlkandidaten diese Forderung besiegelt hatten, waren kaum trocken, als die Erwählten schleunigst die Besteuerung des Holzes, der Kohle und des Torfes, ja sogar eine Kopfsteuer, die Besteuerung der Krautköpfe nämlich, einführten! Eine ganz erhebliche Erhöhung endlich haben die Gebühren und Taxen der Leichenackerverwaltung in allen ihren Theilen erfahren, also wieder eine Einnahme-Mehrung auf Kosten des menschlichen Elends! —

So viel über einige Einzelheiten der Budgets seit dem Bestehen der neuen Verwaltung.

Wir hören den Einwurf: „die neuen Gemeindebehörden haben ja die Armenpflege reorganisirt.“

Die Erscheinungen, die in dieser Hinsicht bisher zu Tage getreten sind, lassen nicht entnehmen, ob dieser „Organisation“ ein grundsätzlich entscheidender Werth oder Unwerth beizumessen sein möchte. Zunächst könnten nur einige formelle Aenderungen, welche getroffen worden sind, in Betracht kommen, dieselben sind aber so untergeordneter Art, daß es sich kaum der Mühe lohnt, sie zu erwähnen. Zudem ist man eigentlich aus dem Organisiren noch gar nicht recht herausgekommen, indem man in diesem Augenblicke sich mit der Frage beschäftigt, die Stadt in (wie wir hören, 19) Gemeinde- (und Armenpflege-) Bezirke einzutheilen. In materieller Beziehung, nämlich in Beziehung auf die absolute oder relative Höhe, die Rechtzeitigkeit und Zweckmäßigkeit der an die Bedürftigen zur Vertheilung gelangenden Unterstützungen, scheint es entweder beim Alten geblieben oder zum

mindesten nicht anders geworden zu sein. Hört man doch z. B. sehr oft nicht ungerechtfertigte Klagen darüber, daß das bedürftige Alter bei der Zumessung von Unterstützungen mit den Armen jüngerer Kathegorien — gerade seit der Organisation — über einen Kamm geschoren werde. Sollte diesen Zeilen gerade in dieser Materie ein Widerspruch begegnen, so könnte mit der Darstellung einiger „Fälle" gedient werden, welche der schon in weiteren Kreisen verbreitete Annahme, als gelte bei den maßgebenden Faktoren der Münchener „gesetzlichen" Wohlthätigkeitspflege als oberster Grundsatz der, sich gegenüber jedem wenn auch sofort liquiden Anspruche zunächst, so lange es nur immer angeht, echt advokatisch abweisend zu verhalten, mehr als hinreichende Bestätigung verschaffen würden.

Daß der Armenpflege in stringent fiskalischer Weise alle möglichen Lasten, von Seite der Gemeindeverwaltung, aufgebürdet worden sind, dafür haben wir oben schon einige Beispiele angeführt. Bezeichnend ferner ist, daß die Armenpflege für Benutzung der äußerst primitiven „Suppenlokale" jetzt auch noch Miethzins bezahlen muß. Eine ganz vernachläßigte Institution der hiesigen Armenpflege ist auch das „Haus für Obdachlose", welches kaum den Namen einer öffentlich dotirten und administrirten Anstalt verdient. Man kennt diese Anstalt im Publikum kaum; sie hat in neuer Zeit nur dadurch von sich reden gemacht, daß deren Bewohner, wenn sie in die Lage kommen, Kleidungsstücke zu bedürfen, mit einem Costüm versehen werden, welches dem der Zuchthäusler fast aufs Haar gleicht.

Wenn ferner die Reklamen, welche von Zeit zu Zeit, theils in Versammlungen, theils in der Presse, zum besten gegeben werden, die „freiwillige Armenpflege" als einen ergänzenden Faktor auf dem Gebiete des hauptstädtischen Armenwesens überhaupt erscheinen lassen, so nimmt sich das von der Ferne gesehen recht hübsch aus; sieht man sich die Sache näher an, so kann man sich der nur zu begründeten Annahme nicht erwehren, es komme die Armuth in gar vielen Fällen bei diesen „glücklichen" Verhältnissen „gegenseitiger Ergänzung" zwischen zwei Stühle zu sitzen.

In einer öffentlichen Versammlung, welche die Mitglieder des „liberalen Klubs der beiden Kollegien" am 9. Dezember 1871 abgehalten, *) „um ihren Wählern darzulegen, in wie weit sie dem Programme, auf Grund dessen sie gewählt worden, nachgekommen und treu geblieben

*) Seitdem hat noch einmal eine solche Versammlung stattgefunden, eine weitere aber nicht mehr.

sind," erging sich der Redner, der die Aufgabe dieser Darlegung zu geben übernommen hatte und sich derselben mit bewundernswerther Elastizität entledigte, über die Angelegenheiten der Armenpflege in folgenden Worten: „Das Armenwesen stehe jetzt auf solider, gesunder Basis. In den Versorgungsanstalten werde für 1100 Pfründner und Pfründnerinnen gesorgt, drei Anstalten existirten für Obdachlose, 200 Personen würden in der Irrenanstalt auf Stadtkosten gepflegt und außerdem würden jährlich noch 100000 Gulden zur Unterstützung ganz oder theilweise arbeitsunfähiger Personen verausgabt." — Ein Ununterrichteter muß nun glauben, alle die Schönheiten, die ihm da erzählt werden, seien Schöpfungen der neuen Aera, während diese Einrichtungen in dem angegebenen Umfange schon längst bestehen. Sind indeß bei einer oder der andern Versorgungsanstalt Neuerungen eingeführt worden, so ist es mit diesen lediglich auf Abhärtung der betreffenden Pfründnermägen abgesehen gewesen!

Die inzwischen ins Publikum gedrungene Nachricht, daß unter der neuen Verwaltung die aus Stiftungsmitteln erübrigten kleinen Baarbezüge der Pfründner gekürzt worden sind, hat bis heute keinen Widerspruch gefunden.

Fest steht ferner die Thatsache, daß die Mitglieder weiblicher geistlicher Orden, welche in diesen Anstalten das Hauswesen führen, unter dem jetzigen Regime an Machtvollkommenheit und Selbstherrlichkeit nicht nur nicht eingebüßt, sondern zugenommen hat und jene u. a. nach wie vor die Gewalt haben, ihre Pflegbefohlenen von früh bis spät mit Andachtsübungen bis zum Ueberdruß in Anspruch zu nehmen. —

Gehen wir von dem Etat der Gemeinde-Verwaltung auf einige ihrer Neuschöpfungen über, so begegnet uns zunächst die Errichtung einer Pensionsanstalt für die Beamten und Bediensteten. Auch hier wollen wir die gute Absicht für die betreffenden Personen eben so wenig verkennen, als das Streben, die Leistungen der Gemeinde für solche Zwecke auf ein möglichst geringes Maß zurückzuführen.

Die Modalitäten dieser Pensionsanstalt in ihren Einzelnheiten zu beurtheilen, haben wir keinen Anlaß und überdies kann die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der derselben zu Grunde liegenden Berechnung erst mit der Zeit ihre Erprobung finden, daher wir auch die von einzelnen Betheiligten erhobenen Klagen über die Höhe der zu leistenden Beiträge heute ununtersucht lassen wollen.*) —

---

*) Ueber die eigentlich maßgebenden Motive zu dem Beschlusse, die Arbeitszeit in den magistratischen Büreaux und Kanzleien, entgegen der Uebung bei andern

Die Gründung der „Gemeindezeitung" wird uns niemand als eine That von besonderer Wichtigkeit hervorheben wollen. Das Unternehmen besteht jetzt 3 Jahre, und wurde unter härteren Kämpfen zu Stande gebracht, als auf dessen Erheblichkeit — wenn man nämlich von den wirklichen Kosten absieht — zu verwenden gewesen wären. Schon bei den Vorbesprechungen stieß das Projekt, ein Steckenpferd, weniger der sichtbaren als der unsichtbaren, Leiter des mehrbesprochenen „Klubs„, auf nicht geringe Schwierigkeiten. Als die Sache in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertreter zur Berathung und Schlußfassung gelangte, wagte es ein Theil der „Liberalen" in einer seltsamen Anwandlung von Selbständigkeit, sich mit der „ultramontanen Minorität" zu einem Beschlusse zu vereinigen, der dem Unternehmen lediglich die Form von authographirten stenographirten Berichten zu geben versuchte. Dieser Beschluß aber konvenirte den „Leitern" nicht, und am wenigsten paßte die Aussicht, mit der stenographischen Berichterstattung die volle Objektivität über sich ergehen lassen zu müssen, in den Kram. Da wurde nun die Klubmaschinerie in Bewegung gesetzt, „die Klubfrage gestellt" — die renitenten Klubisten gingen in sich, der in öffentlicher Sitzung gefaßte Mehrheitsbeschluß des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten wurde umgestoßen, ein neues Konklusum in Uebereinstimmung mit dem Magistrats-Kollegium „zu Stande gebracht" und die Gemeindejournalistik war gesichert.

Die „Münchener Gemeindezeitung" erscheint unter der Redaktion eines Magistratssekretärs*) „sowie unter Aufsicht des Magistrats." Die erste Nummer brachte ein Vorwort, welches das Erscheinen der Zeitung mit dem „22jährigen Vorhandensein des Bedürfnisses, über die öffentlichen Versammlungen der Gemeindebehörden unterrichtet zu sein, entschuldigt" und betont, daß die bisherigen „Mittheilungen der Presse" (über die bezeichneten Verhandlungen) „nicht unbedingt befriedigt hätten, da der Raum derselben von den verschiedensten Interessenten bean-

---

Stellen und Behörden, in Comptoirs 2c., auf die Dauer von 8 morgens bis 1/23 nachmittags festzusetzen, hat man im Grunde nichts erfahren. Ergötzlich war bei den betreffenden Verhandluugen der Beschluß der Gemeindebevollmächtigten, wonach die Arbeitszeit bis 3 Uhr erstreckt, dagegen eine „Freihalbstunde" gewährt werden sollte. Dieser Antrag ist nicht durchgegangen und dadurch die gesammte Gemeindebüreaukratie um manches heitere Massenvergnügen während der kommunalen „Brodzeit" im Hofraume des Hauses Thal Nr. 1 gekommen!

*) Jetzt ist der bisherige Redakteur zum Vorstand des „statistischen Bureaus" avancirt.

spruchţ“, ihre Berichte daher „weder vollkommen erschöpfend, noch vollkommen verlässig“ wären.

Die Berichte des neuen Gemeindeorgans nun sind nicht ohne Geschick sehr vorsichtig verfertigt, sie bringen nicht zu wenig, aber auch ja nicht zu viel,*) dazwischen hinein wird dann eine harmlose Erzählung, z. B. vom Isarthor, von den Volksbibliotheken, von der Zentralsingschule, von den „Instruktiven“ (sic) Bestimmungen über die Behandlung der Kautions-Effekten für das städtische Anlehen 1872 u. s. w. gebracht — mit einem Worte: der Versuch scheint gelungen, das neue Organ als eine leicht verdauliche „Blumenlese auf dem Gebiete modernster Gemeindeverwaltungs-Prudenz für die reifere politische Jugend“ in die Oeffentlichkeit einzuführen.

Für einen größeren Erfolg dieser journalistischen Schöpfung scheint die Thatsache nicht zu sprechen, daß der im „Vorworte“ ausgesprochenen Insinuation, „an den Vertretern der Tagespresse werde es liegen, durch regelmäßige Benützung des Inhaltes der Gemeindezeitung dem allgemeinen Bedürfnisse nach Kenntnißnahme von den Vorgängen im gemeindlichen Leben gerecht zu werden,“ bis jetzt von keiner Seite entsprochen worden ist, denn was in einem Augsburger Blatte in Sachen der Münchener Communal-Reclame geleistet wird, steht in genauester persönlicher Beziehung zur Redaktion der „Gemeindezeitung.“ **) —

Wir kommen nun zur größten der großen Thaten der gegenwärtigen Gemeindebehörden, nämlich zum Anlehen von 1872. Die jetzt herrschende Partei hatte vor ihrem Wahlsiege nicht genug über die Schuldenlast der Gemeinde losziehen können und in der Presse wie in ihren Versammlungen wurden der früheren Verwaltung deshalb die lautesten Vorwürfe in einer Weise gemacht, die erwarten ließ, daß wenn diese Herren daran kämen, das „Pumpen“ ganz gewiß voll-

*) Spaßvögel wollen behaupten, daß in den öffentlichen Sitzungen wie in der Gemeindezeitung namentlich von dem Vortrage, beziehungsweise der Mittheilung von Erlassen gewisser vorgesetzter Stellen ein wählerisch sparsamer, insbesondere chrestomathischer Gebrauch gemacht werde.

**) Anfänglich erschien die Gemeindezeitung in authographischem, später im Typendruck und sie bringt jetzt auch die gemeindlichen Bekanntmachungen, womit gleichzeitig die Veröffentlichungen im „Münchener Amtsblatt“ aufhören. Daß außerdem solche Veröffentlichungen nur noch durch die „Neuesten Nachrichten“ erfolgen, ist längst Beschluß. Wenn unter früherem Regime ein solcher Beschluß gefaßt worden wäre! Wir erinnern uns des Aufhebens, das eine gewisse Presse seiner Zeit davon machte, daß der damalige Magistrat den ungeschickten, aber nie praktisch gewordenen Beschluß faßte, nicht mehr in den „Neuesten Nachrichten“ zu inseriren!

ständig von der Tagesordnung verschwinden würde. Kaum war man am Ruder, als auch schon ein neues Anlehen zur Nothwendigkeit wurde und zwar in einer Höhe, welche die Hälfte der gesammten bisherigen Schuldenlast weit übersteigt.

Wir legen auf diese Thatsache Gewicht, nicht weil wir nicht auch der Ansicht waren, daß München, um groß zu werden, im Jahre 1872 oder bald darauf zu einem Anlehen schreiten mußte, sondern um die Konsequenz gewisser Herren in Wort und That zu beleuchten.

Wie bekannt ist dieses Anlehen im Betrage von 5,250,000 Gulden = 3,000,000 Thlr., zu 4 vom Hundert verzinslich unter dem 23. Februar 1872 kontrahirt worden und zwar auf dem Submissionswege zu dem Kurs von 99.32 Proz. Es sind das entschieden sehr günstige Bedingungen, zu welchen man der Gemeinde Glück wünschen kann.

Aber, fragen wir, war es denn in jenem Momente eine Kunst, diese Anlehensoperation, wie geschehen, zu realisiren, zu einer Zeit, da der Geldmarkt in einer Abundanz prosperirte, wie noch keine dagewesen, zu einer Zeit, in welcher die Konkurrenz der Bank- und Kreditinstitute stündlich zunahm und infolge dessen der Andrang zu solchen Geschäften ein ebenso natürlicher und die daraus resultirende Unterbietung nur mehr ein bis auf die äußerste Grenze getriebenes Rechenexempel war? Gewiß nicht! Ebenso wenig kann man davon reden, daß man es in der Hand gehabt habe, den günstigen Augenblick zu benutzen oder nicht zu benutzen. — Die Gunst des Moments und der Moment des Bedürfnisses (d. h. die Nothwendigkeit für die Gemeinde, sich durch eine Anleihe Geldmittel zu verschaffen) trafen zusammen!

Dies waren die thatsächlichen Verhältnisse, unter welchen das Geschäft zu Stande kam — keine anderen.

Geradezu lächerlich war es daher, wenn man in der Presse und in den Vereinen jene Anlehensoperation als ein „finanzielles Meisterwerk“ ausposaunen ließ. Auf der andern Seite von denselben Stimmen über die Modalitäten, unter welchen das Gemeindeanlehen von 1867 aufgenommen worden ist, jetzt losziehen zu hören, kann zwar nicht überraschen, liefert aber gleichzeitig wieder einen Beweis, wie Mangel an Sachkenntniß einer- und Ueberfluß an Selbstüberhebung andererseits einander die Hände zu reichen pflegen. Jedenfalls erweisen wir der Wahrheit einen Dienst, wenn wir mit einigen Worten auf das Anlehen von 1867 zurückkommen.

Dasselbe ist bekanntlich ein 5prozentiges und wurde zum Kurse von 97½ emittirt.

Damals schon tauchte der Vorwurf auf, daß man nicht den Weg der allgemeinen Subskription betreten habe.

Damals wie heute hütete sich die Gemeinde einen Modus anzuwenden, mit welchem die Gemeinde München früher schon thatsächlich schlimme Erfahrungen gemacht hatte. Wenn man sich aber 1872 nicht für den Subskriptionsweg entschieden hat, so war die Betretung dieses Weges im Jahre 1867 noch viel weniger thunlich. Dies führt uns zur Beleuchtung des weiteren Vorwurfes, den man heute den Kontrahenten des 1867er Anlehens, bezüglich der Art der Aufnahme, nachschleudert, indem man, sich selbst für den patentirten Erfinder des Submissionsverfahrens haltend „nachweist",*) daß man vor fünf Jahren den „Weg der Unterhandlung mit einem bestimmten Bankhause ohne besonders glücklichen Erfolg eingeschlagen habe." Darauf, mit Erlaubniß des freundlichen Lesers, folgende Bemerkungen:

Eine Submission in der Weise wie bei dem neuesten Anlehen zu eröffnen, konnte sich im Jahre 1867 durchaus nicht empfehlen.

Man vergegenwärtige sich die dortige Situation des Geldmarktes, ja die Geldknappheit überhaupt, die damals Alles drückte, ferner den Mangel an großen Geldinstituten, und somit den Mangel jeder Konkurrenz auf diesem Felde, man vergegenwärtige sich den Mangel an Vertrauen, der zu jener Zeit alle Kreise beherrschte, man vergesse nicht, daß die wenigen süddeutschen Bank- und Kreditinstitute mit den Nachwehen des Krieges zu thun hatten, so wie daß es zu jener Zeit noch neu war, Kommunalanlehen an Börsenplätzen und mit Finanzgrößen abzuschließen, und man wird den Werth der oben erwähnten Vorwürfe zu würdigen wissen!

Gleichwohl hatten die damaligen Gemeindebehörden in ihrer Einfalt doch schon eine Dämmerahnung dessen, was heute geschehen. Indem nämlich Unterhandlungen mit dem Hause v. Rothschild in Frankfurt a. M. angeknüpft wurden, hielt man es für angemessen, gleichzeitig auch mit Raphael von Erlanger**) daselbst ins Benehmen zu treten.

Den Unterbietungen dieser beiden Geldmächte war es zu danken, daß ein Kurs erzielt wurde, der sowohl für die damaligen Geldverhältnisse als im Gegenhalt zu dem Kurse, zu welchem kurz vorher der Staat ein Anlehen auf den Markt gebracht hatte, ein ganz günstiger zu nennen war.

---

*) So spricht sich der offizielle Bericht über die schon erwähnte Versammlung vom 9. Dezember 1871 aus.

**) Jedes dieser Häuser repräsentirte eine Gruppe.

Der größte Vortheil, den die Gemeinde aus der hiedurch zu Wege gebrachten Konkurrenz jener beiden Geldmächte gezogen hat, war der, daß das Haus Rothschild (mit diesem ist bekanntlich abgeschlossen worden) der Anlehensnehmerin, nämlich der Stadtgemeinde München, zur eigenen Begebung den Betrag von einer Million Gulden überlassen hat.

Gerade diesen Manipulationen bei Aufnahme des Anlehens von 1867 ist es zu danken gewesen, daß der dringendsten Kapitalnoth abgeholfen werden konnte, während gleichzeitig für die nächste Zukunft gesorgt und außerdem die Möglichkeit gegeben war, mit einem Theile des Anlehensbetrages bei besseren Zeiten auch einen besseren Kurs benützen zu können.

Die bekanntlich „verwaltungsunfähige" Gemeindeadministration von damals hatte sich in dieser Beziehung auch nicht getäuscht, indem die meisten der selbst begebenen Obligationen über pari an den Mann gebracht worden sind.

Diese wenigen, nahezu aktenmäßigen, Bemerkungen werden genügen, die selbstgefälligen Kolorirungen, mit welchen die Kommunal-Finanz-Kapazitäten von heute ihr Werk in Scene setzen zu müssen glaubten, auf ihren richtigen Weg zurückzuführen.

Daß und welche gemeinnützige Ausgaben aus dem Anlehen von 1867 gemacht worden und daß die hiedurch geförderten Unternehmungen in ihrer Ausführung und theilweisen Vollendung der gegenwärtigen Verwaltung, ohne daß sie einen Theil daran gehabt hätte, im allgemeinen zu Gute gekommen sind — dies zu erwähnen, war allerdings nicht Sache jener Wortführer im „Klub" und „Bezirksvereinen".

Ohne uns aber dem Vorwurfe, ein Lobredner der früheren Periode zu sein,*) auszusetzen, erlauben wir uns anzuführen, daß die Verwaltung von ehedem in den letzten 11 Jahren ihrer Wirksamkeit unter vergleichsweise ungünstigen Verhältnissen für Gemeinde- und Stiftungsbauten aller Art, dann für Isarkorrektion, Kanalisirung, Straßenerweiterung u. s. w. (es befinden sich darunter Unternehmungen, welche ihren Abschluß erst in der neuesten Zeit gefunden haben) nicht weniger denn 8,170,000 Gulden ausgegeben hat, wovon aus Anlehensgeldern 2,412,000 Gulden, dagegen aus den laufenden Einnahmen 5,758,000 Gulden bestritten sind. Hat es ferner die gegenwärtige Verwaltung

---

*) Es wird uns z. B. nie einfallen, den seinerzeitigen Geschenken aus Gemeindemitteln zu Kirchenbauten wie in Haidhausen, Giesing und für die protestantische Kirche das Wort zu reden.

mit keiner schwebenden Schuld aus alter Zeit mehr zu thun, so ist das zunächst auf Rechnung des Umstandes zu schreiben, daß s. Z. mit dem Anlehen von 1867 der Betrag von 1,522,270 Gulden für Konsolbirung verschiedener Schuldposten schwebender Natur ausgegeben worden ist. —

Die Kriegszeit 1870/71 mußte auch der Gemeinde München für erhöhte Einquartirungs-, dann Vorspannlasten Opfer auferlegen. — Dank der „Mißverwaltung" von ehedem hatte man zu erstgenanntem Zwecke, ohne sofort zu außerordentlichen Mitteln greifen zu müssen, über einen verzinslich angelegten Einquartirungsfond im Betrage von 18,000 Gulden zu verfügen, der von 1870 noch im vollen Betrage auf 1871 überging und in diesem Jahre erst, wie den Etatsverhandlungen zu entnehmen, „aufgezehrt worden ist."*)

Daß man außerdem die Mittel hinreichend in Händen hatte, um die Zuschüsse für Unterstützung der Familien und Angehörigen ausgerückter Landwehr- und Reserve-Mannschaften gewähren zu können liegt nach dem, was wir früher schon über die Kassaüberschüsse zu bemerken Gelegenheit gehabt, auf platter Hand.

Ohnehin trat die Nothwendigkeit, die durch Vereinsthätigkeit für derlei Zweck aufgebrachten Mittel zu ergänzen, erst, nachdem der Krieg schon mehrere Monate angedauert hatte, an die Gemeinde heran. Diese war überhaupt bis dorthin bei der Wirksamkeit der für die Pflege der Verwundeten und Kranken u. s. f. aus sich heraus in der annerkennenswerthesten Weise thätigen Hilfsvereine nicht in Anspruch genommen gewesen, man müßte denn hierher ein Intermezzo rechnen, welches gegen Mitte des Monats August 1870 auf Veranlassung des Münchener Magistratsdirektoriums gespielt und eine angebliche Hungersnoth in Karlsruhe und Umgegend zum Gegenstand gehabt hat.

Zum Glück entpuppte sich nach zweimal vierundzwanzig Stunden das Ganze als eine, hier als haarsträubende Wahrheit geglaubte Ente, welche der Herr „Kollega" in Karlsruhe hatte fliegen lassen. Die volle Wahrheit über diesen störenden Handstreich auf die öffentliche Mildthätigkeit ist man heute noch schuldig. —

*) Einer Zusammenstellung in der Gem.-Zeitung ist zu entnehmen, daß die Gesammtausgaben für Einquartirungszwecke, Vorspannbewirthung von Landwehren incl. Abstellung von Fuhrwerken nach Mannheim, dann Gratifikationen an das Personal im Jahre 1871 den Betrag von 38,931 Gulden 10 Kr. erreicht haben, wovon bis 1. Januar 1872 vom Staatsärare 9997 Gulden 20 Kreuzer rückvergütet worden sind, so daß, den Bestand des Einquartirungsfonds abgerechnet, die effektiven Mehrausgaben nicht mehr als 10,833 Gulden rund betrugen.

Mit Befriedigung konstatiren wir, daß die Einhebung der Marktgebühren jetzt besser als früher gehandhabt wird; aber auch da müssen wir betonen, daß z. B. gerade die Anregung auf Einführung des Markensystems schon aus früherer Zeit datirt. Die Gebühren sind nicht zu hoch, durch eine genaue Kontrole können alle Marktfieranten gleichmäßig betroffen werden, ein Einfluß auf die Lebensmittelpreise im Allgemeinen ist nicht zu befürchten.

Zu den städtischen Märkten gehört auch der Heumarkt, dessen Gäste (wenn wir nicht irren, datirt die Einführung unter der gegenwärtigen Verwaltung) per Fuhre eine „Bewachungsgebühr" von 12 Kreuzern zu entrichten haben. Diese Gebühr beziffert per Jahr eine ganz anständige Summe, mehr als zweimal hinreichend, um eine ständige Bewachung der Heu- und Stroh-Zufuhren zur Nachtzeit bestreiten zu können. Thatsächlich geschieht aber für eine Bewachung des erwähnten Marktes geradezu gar Nichts und als neulich ein Kleingütler, dessen zu Markt gebrachtes Heu von nichtswürdigen Strolchen zusammengebrannt worden, sich an den Magistrat mit der Bitte um eine billige Entschädigung wandte, wurde er kurzweg abgewiesen, eine Art von Verbescheidung, auf die sich die gegenwärtigen Münchener Gemeindebehörden gar vortrefflich verstehen! —

Durch die Eröffnung einer Konkurrenz bezüglich der Vermiethung der Stände in den Fleischbänken ist der Bevorzugung eines einzelnen Gewerbes ein Ende gemacht worden. — Alles aber hat seine Grenzen, denn wenn bei der Vergebung der Buden und fliegenden Stände auf dem Viktualienmarkte die öffentliche Versteigerung Resultate ergibt, wie die, daß Buden, die bisher 25 Gulden oder etwas darüber zahlten, jetzt fast auf das 18- bis 20fache hinauf getrieben werden, so wird damit wohl auch wieder Geld gemacht, aber eine andere Frage ist es denn doch, ob bei solchen Manipulationen das Interesse der Gemeindeangehörigen und zwar gerade des unbemittelten Theiles derselben gewahrt bleibt?

Weiß man denn nicht, daß man den Klein-Erwerb, der dazu getrieben wird, enorme Standgebühren und Miethen zu entrichten, hiedurch empfindlich schädigt; ist es denn gar so sehr an der Zeit, mit fiskalischem Achselzucken der Thatsache den Rücken zu kehren, daß durch solches Vorgehen die kleinen Bedürfnisse der sogenannten kleinen Leute konstant vertheuert werden? Oder gehört das mit zur programmmäßigen „Belebung der Gewerbe", ähnlich wie bei den „Verbrauchssteuern"? —

Die Handhabung der Viktualienpolizei ist gesetzlich Sache der

Gemeindebehörden. Zu derselben gehören die Visitationen der Viktualien, so namentlich die Mehl-, Brod-, Fleisch- und Bierbeschau, dann die Aufsicht auf die zu Markt gebrachten Lebensmittel.

Es ist dieser Zweig der Polizeiverwaltung unzweifelhaft ein sehr wichtiger, gleichwohl in Bezug auf dessen wirksame Ausführung theoretisch insoferne ein kontroverser, als die einen die Kontrole bezüglich der Beschaffenheit jener Lebensmittel lediglich dem Publikum, d. h. der freien Konkurrenz desselben, überlassen, die anderen aber auch fernerhin die öffentliche Autorität damit betraut wissen wollen.

Der Mensch bleibt immer Mensch, und der großen Mehrheit ist es bequemer, die „Obrigkeit" für die Qualität der unentbehrlichsten Mittel sorgen zu lassen, statt, um dasselbe Ziel zu erreichen, die eigene Bequemlichkeit zum Opfer zu bringen. Wenn nun aber einmal die Viktualien-Polizei Aufgabe und Pflicht der Behörde ist, dann muß man dieser Aufgabe auch erschöpfend gerecht werden.

Mit Besprechung dieser Frage sind wir abermals bei einem jener Punkte angelangt, in welchen wir uns füglich auf die Notorietät berufen und gestützt auf auch in weiteren Kreisen bekannte Thatsachen behaupten dürfen, daß die Thätigkeit, die da entwickelt worden ist und entwickelt wird, mehr als genug zu wünschen übrig läßt. Wie lange ist es denn z. B. her, daß die Strafgewalt des Polizeirichters in Sachen der Viktualien-Polizei in irgend erheblicher Weise überhaupt in Anspruch genommen wird? Mußte nicht die Cholera kommen, um an das endliche Einlenken in die Erfüllung der oben erwähnten wichtigen Aufgabe zu erinnern? Und da wird behauptet, die Intensivität und die Raschheit der bezüglichen Thätigkeit der Viktualien-Polizei lasse viel zu wünschen übrig, während es mit der, an sich nicht unbedenklichen Maßregel, die Namen der Wirthe 2c., welche als der Verleitgabe verdorbenen Bieres 2c. verdächtig zur Anzeige gelangen, sofort zu veröffentlichen, doch wohl nur auf eine Geschäfts-Kolorirung von zweifelhaftem Werthe abgesehen ist.*)

Freilich, wenn die Frage, ob Viktualien-Polizei geübt werden soll oder nicht, eine — wie oben betont — theoretische, eine Kontroverse ist, so haben unsere gegenwärtigen Gemeindebehörden diese Kontroverse

*) Neuestens begnügt man sich, Verurtheilungen bekannt zu geben; dann aber liegen Wochen, ja Monate zwischen der bezüglichen Vergehung und jenen der beliebten Veröffentlichung!

bereits von kurzer Hand entschieden. In einer der Gemeinde-Budget-verhandlungen lesen wir nämlich wörtlich:

„Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Mehl-, Brod- und Bier-Beschau am besten dem Publikum überlassen werden könnte; da jedoch dem Magistrate diese Beschau einmal obliegt, so lassen sich die Kosten hiefür nur in der Weise ermäßigen, daß die Zahl der Beschauer vermindert, und daß die Marktinspektoren zu den Beschaugeschäften verwendet werden."

Und bei Kap. 2 (Polizeiverwaltung). Lit. a (Besoldungen) wird gesagt:

„Der Ausschuß empfiehlt übrigens, bei eintretenden Vakaturen eine weitere Minderung der Zahl der (7) Marktinspektoren bis auf 4 eintreten zu lassen."

Hält man hiemit zusammen, daß durch die „allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1869, die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission München betreffend, dem Magistrat die Aufstellung des nöthigen Dienstpersonals nach Maßgabe des Art. 28 der Gemeindeordnung zur Pflicht gemacht ist, — so ließe sich die Logik, die in obigen Sätzen liegt, ungefähr wie folgt zusammenfassen:

„Wir haben zwar die Verpflichtung, die Viktualien — und die Reinlichkeitspolizei ꝛc. auszuüben, wir haben einen erweiterten Wirkungskreis, und brauchen dazu Hilfsorgane. Aus diesen Gründen vergrößern wir unser Personal nicht nur nicht, sondern wir vermindern es." —

Die Vergrößerung des Marktes, die Thalregulirung und andere Maßregeln zur „Erweiterung und Belebung des Verkehrs" sind, wie schon früher bemerkt, sämmtlich in ihrer Entstehung älteren Ursprungs. —

Eine Verkehrsfrage neueren Datums, obwohl auch schon lange genug brennend, betrifft die Umgebung des neuen Bahnhofes in Haidhaisen.

Das Verhalten der Gemeindebehörden gegenüber dieser Angelegenheit, welche, wie man meinen sollte, vor allen anderen unter den Gesichtspunkt des Programmsatzes „Erweiterung und Neuherstellung von Verkehrsmitteln" fallen sollte, ist — wir greifen hier etwas zurück — zu eigenthümlich gewesen, als daß wir nicht einen Augenblick zu verweilen hätten. Bekanntlich wurde mit der Anlage dieses Bahnhofes (auf der Ostseite der Vorstadt Haidhausen) vor nahezu fünf Jahren begonnen und derselbe — wenn auch noch nicht ausgebaut — im Frühjahr 1871 dem Verkehr übergeben. — Selbstverständlich obliegt der Gemeinde die Pflicht, die Zufahrtstraßen dorthin herzustellen und der gewöhnliche Unterthanenverstand ist nun der Meinung, daß, wenn man

gewollt hätte, längst eine direkte und zwar die kürzeste Verbindung in der Richtung vom Bahnhofe aus und durch die erwähnte Vorstadt, sowie zugleich die Möglichkeit bestehen könnte, von und nach dem Bahnhofe unter Benützung derjenigen bereits vorhandenen Straßenzüge zu gelangen, welche, da es sich hiebei um Vermeidung einer nicht unbedeutenden Steigung handelt, eben so bequem als ungefährlich für den Verkehr wären. Doch nein!

Das „Verhängniß" (so umschreiben Sachkundige die in dieser Angelegenheit den Ausschlag gebende unsichtbare Macht) wollte es anders: Man nimmt vor allen andern Dingen eine, die Vorstadt Haidhausen umgehende, Seitenstraße in Angriff, welche an ihrer Mündung gegen die Stadt eine steile und gefährliche Wegstrecke passirt, man hebt auf dieser Seite, um zum Ziele zu kommen, bedeutende Erdmassen ab (die übrigens, wir müssen gerecht sein, auf angrenzenden, bereits katastrirten, Bauplätzen eines Dritten dankbarste Verwendung finden), man kommt auf der andern direkten Richtung mit einem oder zwei Grundbesitzern wegen Ablassung von einigen Parzellen nicht zurecht — kurz, mit einem Male gefällt der ganze Gang der Sache sogar dem Hause der Gemeinen nicht recht mehr, und es entspinnt sich zwischen beiden Häusern ein gereizter Notenwechsel, in dessen Verlaufe im Hause der Väter sogar Stimmen laut werden, welche die bezügliche Zuschrift der Gemeindebevollmächtigten, die „an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ", von der Schwelle abgewiesen wissen wollen!

Dieser Zwischenfall wird jedoch bald wieder vergessen und zwar — in bekannter Programmtreue — hinter dem Schleier der geheimen Sitzungen,*) welche bei beiden Kollegien in der Angelegenheit des Haidhauser Bahnhofes eine ganz außerordentliche Rolle spielen. Kaum daß die „an der Verwaltung betheiligte Bürgerschaft" von Zeit zu Zeit einige aus dem Zusammenhange gerissene Mittheilungen über Unterhandlungen wegen Grundabtretungen an Dritte, aber beileibe nie etwas Definitives zu hören bekommt. Es ist eigenthümlich: das ganze Gebahren erinnert fast an die Geschäftsführung des unfehlbaren Vaters in Rom: wie dieser stoßweise einige Duzend Bischöfe in Partibus zu ernennen pflegt, gerade so beliebten es unsere „Väter", das erstaunte Publikum wie mit einem Blitze aus heiterm Himmel mit der Bekanntgabe von einem Dutzend im geheimen Konsistorium präkonisirten Straßenzüge zu überraschen, von deren Lage oder Richtung außer den „Eingeweihten" niemand eine Ahnung hatte. Wie voraus-

*) In der Sache selbst behält das „Verhängniß" Recht.

zusehen ist dagegen die Frage der Korrektion der Rosenheimerstraße, in welche die Weißenburgerstraße einmündet, heute noch unerledigt! —

Als die Frage der endlichen Herstellung einer Verbindung des Promenadeplatzes mit der Theatinerstraße an die Gemeindegremien herantrat, entschieden sich dieselben — wissend, daß die Militärbehörde das von ihr in letztgenannter Straße okkupirte Gebäude nicht aufgeben würde — gleichwohl für den Ankauf des Kapplerbräuanwesens, wahrscheinlich um eine Zeit lang „Hausherr“ spielen zu können, eine Neigung, die überhaupt bei der gegenwärtigen Verwaltung stark vorzuherrschen scheint, in welcher Beziehung wir an die Häuserankäufe an der Frauenstraße 2c. erinnern.

Der Durchbruch vom Promenadeplatz durch das Fingergäßchen, und nicht an der oben bezeichneten Stelle, ist seitdem praktisch entschieden. Nothwendige Folge hievon war der Wiederverkauf des Kapplerbräuhauses. Derselbe erfolgte mit einem Gewinne von 15,000 Gulden gegen den Ankaufspreis, worüber in und außer der Sitzung, namentlich auch in gewissen Blättern, außerordentliche „Befriedigung“ an den Tag gelegt wurde. Bei Licht betrachtet gestaltet sich die Sache anders. Bekanntlich wurde — so behaupteten wenigstens seiner Zeit jene gewisse Blätter — das Kapplerbräuanwesen gekauft, um damit einen Druck auf die Preise der Häuser an der Fingergasse*) zu üben. Es trat jedoch das Gegentheil ein und die Gemeinde zahlte für e i n Haus an jener Gasse, dessen Preis mit 180,000 Gulden im Jahre 1872 als übertrieben erachtet worden, im Jahre 1873 die Summe von 2 3 0 0 0 0 Gulden. Wo bleibt da der „Gewinn“?

Als ferner die Gemeinde im Frühjahr 1872 Eigenthümerin des „Kappler“ geworden, wurde zwar sofort in geheimer Sitzung beschlossen, die Wirthschaft daselbst zu Michaeli „auf dem Wege der freien Konkurrenz“ zu verpachten, thatsächlich aber findet schon nach acht Tagen die Verpachtung an eine Aktiengesellschaft mit Ausschluß jeder Konkurrenz statt! —

Wie reimt es sich ferner mit der programmisirten „gleichmäßigen Berücksichtigung der berechtigten Interessen der einzelnen Stadttheile,“ wenn z. B. als die Einwohner jenes Stadtheils, in welchem das frühere „Volkstheater“ gelegen, an allerhöchster Stelle um die, seitdem glücklicherweise gewährte, Erhaltung jenes Theaters petitionirten, die öffentliche Sitzung gut genug war, um den taktvollen Beschluß zu fassen, durch welchen die erbetene Befürwortung dieser gewiß berechtigten Bitte einfach abgelehnt wurde? —

---

*) Jetzt „Maffeistraße“.

Als seiner Zeit die Bürgermeisterfrage glücklich erledigt, d. h. der damalige Bürgermeister veranlaßt worden war, sich von den Geschäften zurückzuziehen, da waren es die öffentlichen Sitzungen, in welchen die Krokodillsthränen geweint, Beschlüsse auf Erlassung von Dankadressen, Abhaltung eines Abschiedsdiner u. dergl. gefaßt wurden. Die Geschichte der Anstellung und binnen kurzer Zeit wieder erfolgten Entlassung zweier mit hohen Gehalten bedachten Beamten dagegen, die man aus dem Staatsdienste in den der Gemeinde gezogen hatte, ist heute noch in mystisches Dunkel gehüllt; ja, als ein Theil der Presse sich mit dieser im Frühjahr 1871 hinter den Koulissen schwebenden Frage beschäftigte, sah sich das Magistratskollegium veranlaßt, „einstimmig" eine „amtliche Berichtigung" zu beschließen, welche u. a. bezüglich der Aufstellung eines Stadtkämmerers wörtlich folgendes besagte: „Die Anstellung einer bestimmten Persönlichkeit als Stadtkämmerer oder Lagerhaus-Verwalter ist bis jetzt weder in den Kollegien noch in den Ausschüssen Gegenstand der Beschlußfassung gewesen. Diese Fragen werden seinerzeit in den öffentlichen Sitzungen unter Darlegung aller einschlägigen Verhältnisse behandelt werden."

Vierzehn Tage darauf war die Besetzung der Stadtkämmererstelle vollendete Thatsache, nachdem von einer öffentlichen Ausschreibung bei der ganzen Angelegenheit überhaupt abgesehen worden war. Als dann wenige Monate später die betreffende Persönlichkeit es angemessen fand, wieder in den Staatsdienst zurückzutreten und das Feld gemeindlichen Finanzwesens den bereits durch die Wahl von 1869 dem Magistratskollegium angehörenden „Kapazitäten" zur alleinigen Bebauung zu überlassen *), erfuhr man aus der öffentlichen Sitzung zwar, daß der Mann zurückgetreten, von einer „Darlegung aller einschlägigen Verhältnisse" war aber keine Spur zu finden **). Aehnlich verlief die Angelegenheit mit der Berufung eines Verwalters der oben schon besprochenen Lagerhäuser. Die Bedingungen, unter welchen die Kollegien die Anstellung der hier in Frage gekommenen Persönlichkeit genehmig-

*) Eben derselbe Beamte soll, als seine Berufung portirt wurde, auf Grund von Mittheilungen seitens seiner damaligen Kommunal-Gönnerschaft der Meinung gewesen sein, er werde als Stadtkämmerer nichts denn Schlamm und Unrath aus den Zeiten der Verwaltungsunfähigkeit aufzuräumen haben, soll aber bei Einsicht der Verhältnisse seine Befriedigung erklärt haben, die Finanztechnik der Gemeinde in gebührender und gesetzlicher Ordnung zu finden.

**) Später wurde die Stadtkämmererstelle wieder zur Bewerbung ausgeschrieben. Statt der Besetzung erfolgte aber der, auch wieder in geheimer Sitzung gefaßte Beschluß, von der Besetzung die Stelle ganz abzusehen, — wie wir aus guter Quelle vernehmen, wegen Mangels an befähigten Bewerbern!

ten, entsprachen keineswegs den mündlichen Besprechungen, unter welchen dieselbe zum eventuellen Austritt aus dem Staatsdienste veranlaßt worden war. Die Aussicht für den neuen Verwalter, von seinem Unterpersonal in den Lagerhäusern lediglich die Nachtwächter selbstständig aufstellen zu dürfen, veranlaßte den betreffenden Herrn, sein noch nicht verbeschiedenes Gesuch um Entlassung aus dem Staatsdienste wieder zurückzuziehen. Daß mit dieser Persönlichkeit „verhandelt" worden, mußte gleichfalls kurze Zeit nach dem Erscheinen der oben erwähnten „Berichtigung" in öffentlicher Sitzung mitgetheilt werden. Eine weitere „Darlegung" wurde aber auch in dieser Frage nicht beliebt. —

In einer öffentlichen Sitzung der Gemeindebevollmächtigten (am 6. Februar 1872) hub der Referent über die bauamtliche Material- und Werkzeugrechnung damit an, daß er sagte, diese Rechnung wimmle von „Fehlern"! — Flugs wurde ein Beschluß gefaßt, der die Sache an den Ausschuß zurück verwies; seitdem war aber auch nicht das Geringste mehr darüber zu vernehmen. Wichtiger war es allerdings für die „an der Verwaltung betheiligte Bürgerschaft", den Geographie-Unterricht irgend eines Kauzen von Schullehrer, dessen Auffassungsvermögen für Politik und Staatswesen von der Thatsache der Einigung Deutschlands ein etwas konfuses Bild gewonnen zu haben scheint, als eine Art Criminalfall in öffentlicher Sitzung breittreten zu hören.

Wir gehen nicht fehl, wenn wir die Behauptung aufstellen, daß das Unwesen der geheimen Sitzungen*) jetzt nicht nur nicht weniger, sondern noch viel üppiger blüht als in der alten Aera. —

Fahren wir fort, die „Programmtreue" der Herren zu untersuchen, so fragen wir, wie es denn mit der Ausführung des Satzes steht: „Neu-Anstellungen rechtskundiger und technischer Magistratsmitglieder, sowie sämmtlicher Gemeindebeamten nur in widerruflicher Weise durch besondere Verdienstverträge?" Man hätte glauben sollen, daß die Gelegenheit diesen Satz wahr zu machen, nicht günstiger sein konnte, als in dem Augenblicke, da man in die Lage versetzt war, zwei neue Bürgermeister zu engagiren. Aber nein! Die Anstellung dieser Beamten erfolgte genau nach den Normen, wie das früher der Fall gewesen. — Die Anstellung des Redakteurs der Gemeindezeitung **)

*) Daß die Behandlung einzelner Dinge und Verhältnisse jeder Zeit und unter allen Umständen den Ausschluß der Oeffentlichkeit verlangt, ist selbstverständlich.

**) Derselbe hat sich bekanntlich seine Sporen im Consumverein verdient und den Weg zu seiner jetzigen Stellung über Leipzig genommen, wohin er als Secretär am Bundesoberhandelsgericht berufen gewesen, jedoch, um diese Function gar nicht anzutreten.

wich von dem erwähnten Programmsatze noch weiter ab, indem sie so fort unter Verleihung von pragmatischen Rechten erfolgte; bei dieser Gelegenheit zeigten die Gönner der mit so viel Energie durchgesetzten Gemeindezeitung, daß es ihnen bei ihren Diatriben nicht darauf ankam, einen hochverdienten Staatsmann vor Land und Reich ganz empfindlich zu affrontiren. (S. die Anmerkung.) —

An der Hand des „Programms" von 1869 vermissen wir jede Aufklärung darüber, welche zwingenden Gründe denn dazu geführt haben, die Gehalte der beiden Bürgermeister noch innerhalb des Provisoriums je um 1000 Gulden zu erhöhen? Wurde damit nicht vorsorglich für die, ein Jahr darauf erfolgende Wiederwahl ein Druck auf die Stimmung der Mitglieder des Gemeindekollegiums geübt? Die Einrede, daß die Gehalte der Bürgermeister nothwendig mit in die neue Systemisirung der Gehalte der rechtskundigen Magistratsbeamten gehörten, können wir aus Gründen des öffentlichen Anstandes und Taktes nicht gelten lassen. Im Programm habt Ihr einen Bürgermeister III., welcher wohl der Mitte der Bürgerschaft zu entnehmen sein wird; habt Ihr damit wirklich die Absicht, einen angesehenen, nach jeder Seite unabhängigen Mann, einen Mann aus der geistigen wie materiellen Elite der Stadt, begabt mit dem Vertrauen des Gros der Bevölkerung, Euren rechtskundigen „Häuptern der Stadt" (so beliebt Ihr Euch selbst auszudrücken) beizugesellen, oder ist diese Stelle pour la gloire eines aus Eurer „Elite" ausersehen? Ei, Ei! wißt Ihr nicht, daß der Kreis Eurer Auswahl von Anbeginn an nicht weit gezogen war und sich Tag für Tag enger zieht?

Nur beiläufig sei erwähnt, daß gegenwärtig neun rechtskundige Räthe im Magistratskollegium sitzen und daß die Idee eines Stadtkämmerers (vielleicht findet sich einer auf „chemischem" Wege) nicht aufgegeben ist. Den Beamtenstatus auf diese Höhe zu bringen, ist der gegenwärtigen Verwaltung vorbehalten geblieben. —

Wenn das „Programm" bezüglich der Heimaths- und Bürgeraufnahme-Gebühren weitgehende Forderungen stellt, diese aber bis jetzt (mit Ausnahme der den im letzten Feldzuge Gedienten eingeräumten Vergünstigungen) nicht erfüllt worden ist, so erwähnen wir das nicht, weil wir es für thunlich halten, Erleichterungen in der gedachten Richtung unter den gegebenen Verhältnissen eintreten zu lassen, oder vielleicht gar, weil wir uns dafür interessiren würden, die letzten Schranken eines seßhaften, mit den Interessen der Stadt und des Gemeinwesens verknüpften Bürgerthums niedergerissen zu sehen, son-

dern lediglich um zu zeigen, mit welch leichtem Sinne „Programme" verfertigt und der großen Menge hingeworfen zu werden pflegen! —

„Bekanntgabe aller wichtigen Gegenstände vor deren Entscheidung zur öffentlichen Besprechung". Dieser Programmsatz war s. Z. der Hebel zur Gründung der sog. „liberalen Bezirksvereine", deren sich bald nach erfochtenem Wahlsiege je einer in jedem der zehn Gemeinde-Wahlbezirke etablirte. Sie fanden anfänglich nicht wenig Theilnahme und die bezüglichen Versammlungen fanden besonders unter dem Eindrucke der Krieges- und Siegesnachrichten Besuch.

Nachdem die Zeiten ruhiger geworden, dauerte es nicht lange, daß die ganze Einrichtung sich als eine Bühne erwies, auf welcher einige Dutzend bewußt oder unbewußt an den Fäden gewisser politischer Dirigenten hängender Steifleinener sich berufen wähnen, „Betheiligung der Bürgerschaft an der Verwaltung" oder gar „öffentliche Meinung" spielen zu dürfen.

Als wenn Diejenigen, die das „Programm" seiner Zeit gemacht, jemals daran gedacht hätten, sich durch derlei Experimente in ihrer Behandlung der Geschäfte leiten zu lassen! Wird ja doch den gesetzlich konstituirten Gremien in jeder wichtigeren Frage stets ein vollendeter „Klub"-Beschluß vorgelegt; tritt doch jede dieser Fragen schon als Produkt der geheimen Sitzungen an das Licht der sogenannten öffentlichen Verhandlungen! Bleibt da jenen Helden der „Bezirksvereine" — aus welchen sich übrigens selbstständig denkende Männer längst zurückgezogen — eine andere als die wenig beneidenswerthe Rolle übrig, lediglich Dekoration jenes Partei-Terrorismus zu spielen, auf den wir schon früher hingewiesen? —

Wir haben schon Gelegenheit gehabt zu erwähnen, wie Verkehrsfragen der wichtigsten Art umsonst ihrer Erledigung entgegenharren; fügen wir dem noch bei, daß die Viehmarkts-, die Schlachthaus-Angelegenheit u. s. w. in mehr als erstaunlicher Weise verschleppt wird!*)

Die Frage der Errichtung einer Pferdebahn spielt schon seit lange hinter den Koulissen; wie verhalten sich die Kollegien *prinzipiell* zu dieser Frage? wäre es nicht angezeigt, sich — namentlich auf Grund der Erfahrungen, die mit der Pferdebahn anderwärts gemacht sind — vor Allem über das Ja und Nein in dieser Sache auszusprechen und schlüssig zu machen? Wo bleibt da wieder der vor vier

*) Gerade vor 1½ Jahren schrieb das „leitende" Inseratenblatt: „Wir sind überzeugt, daß die Frage der Wasserversorgung, die, wie wir anerkennend erwähnen, unsere Gemeindebehörden fortwährend beschäftigt, energisch ihrer Lösung entgegengeführt werde." Geflunker! —

Jahren mit Emphase betonte Appell an das Urtheil der „an der Verwaltung betheiligten Bürgerschaft?"

Die Behandlung, welche die Angelegenheit der Industriehalle (Eschenanlage!) seitens der Gemeindegremien erfahren hat, ist zu bekannt und besprochen, als daß wir hierbei zu verweilen haben. *) —

Auch die Dultfrage gehört hieher und zwar insofern, als doch jedem, der den bezüglichen Verhandlungen bis jetzt einigermaßen gefolgt ist, der Mangel an Consequenz auffallen mußte, der alle in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse durchwegs kennzeichnet. Man möchte fast glauben, der Lauf des rothen Fadens, der sich durch den ganzen Gang der einschlägigen Verhandlungen zieht, sei wieder (mit Grund sagen wir „wieder") nicht in einer sachlichen, einer meritorischen Prüfung der Frage, sondern in einem ganz anderen Interessenkreise zu suchen. **) —

Die Gesundheitsfrage in unserer Stadt im Jahre 1873/74 ist in sehr ernster, viele Opfer fordernder, Weise an die Bevölkerung und an diejenigen Behörden und Organe, welche da zunächst in Anspruch genommen erscheinen, getreten. Trübe, sehr trübe verfloß eine lange Zeit selbst über den Jahreswechsel dahin, der Alp einer würgenden Krankheit lastete schwer auf Gesellschaft und Arbeit. Zu den Behörden nun, welche bei den Maßregeln gegen Epidemien mitzuwirken haben, gehören auch die der Gemeinde, und das auf Grund positiver Bestimmungen, wie nach der Natur der Sache.

Die Kompetenzverordnung vom 2. Oktober 1869 weist allerdings in erster Linie der Polizeidirektion München die „Fernhaltung gefahrdrohender Zustände für Leben und Gesundheit" und damit „die Polizei in Bezug auf ansteckende Krankheiten ꝛc." zu, verpflichtet aber gleichzeitig den Magistrat und Lokalbaukommission „zur Verhütung von Epidemien mitzuwirken." Wir haben gesagt, „schon die Natur der Sache" verpflichtete den Magistrat zur Entfaltung seiner Thätigkeit auf diesem Felde.

Die emsige und erfolgreiche Wirksamkeit der Münchener Stadt-

---

*) Die „Industriehalle" ist eine aufgegebene Angelegenheit. Diese, an sich geringfügige Thatsache, bedeutet als das erste Aufraffen gewisser Schichten des intelligenten Theils unserer Bevölkerung einen Schlag gegen unsere „Stadtregierung." —

**) Das Bedenken mit dem „rothen Faden" führt uns unwillkürlich zu einem andern Punkte. Bekanntlich haben die neuen Kollegien gleich bei ihrer Installirung ziemlich solenn den Grundsatz proklamirt, daß keines ihrer Mitglieder vermöge seiner Stellung zur Gemeinde in persönliche Geschäftsbeziehung treten dürfe. Das war ungefähr der Sinn jenes Beschlusses. Nur im Vorübergehen sei berührt, daß die Thatsache des Ankaufs von Häusern in gewissen Stadttheilen durch Personen, welche dem Areopag, in welchem über Sein oder Nichtsein jener Häuser entschieden ward, nicht ferne stehen, einer Aufklärung nicht unbedürftig wäre.

behörden in den Jahren 1836 und 1854, in welchen die Cholera hier hauste, ist auch heute noch in dankbarer Erinnerung aller Derer, welche damals hier lebten.

Man wirkte damals rasch, ausgiebig und ohne sich lange um Kompetenz- und Inkompetenzfrage zu kümmern.

Sehen wir, wie es in dieser Kalamität jetzt auf Seite der Gemeinde zugegangen:

Die Cholera ist schon fast auf der Höhe ihres ersten Auftretens angelangt, da beginnt die Wirksamkeit der Gemeinde mit einem häuslichen Kriege: die Gemeindebevollmächtigten genehmigen in ihrer Sitzung vom 6. August 1873 für Abhebung von Schlammmassen auf gewissen öffentlichen Straßen und Plätzen einen Kredit; sie nehmen sich einen Anlauf und fügen an den Beschluß noch einige Wünsche in Bezug auf magistratische Straßenreinlichkeit überhaupt, erklären sich übrigens bereit, für Cholerazwecke jeden nöthigen Kredit zu bewilligen. Schon dies findet bei dem Magistrat mißbilligende Aufnahme und am 17., sage am siebenzehnten September, wird den Gemeindebevollmächtigten bekannt gegeben, daß „die erwähnten Uebelstände nicht von der großen Bedeutung seien, wie sie dargestellt worden, weßhalb auch der Magistrat lediglich (sic!) das Stadtbauamt beauftragt, daß diese Zustände nicht verschlimmert würden."

Die Gemeindevertreter murren, einige Mitglieder wagen es, das Vorhandensein weiterer gesundheitsschädlicher Uebelstände anzuregen, ja der Vorstand äußert sogar das „Bedauern, daß bei der Bildung einer Zentralkommission für Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Cholera das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten nicht beigezogen worden sei."

Hiermit schließt aber bis auf Weiteres die Aktion der Gemeindebevollmächten in dieser ernsten Frage; auch von der Eröffnung fernerer Kredite für Cholerazwecke, welche über das Niveau der Schlammmassen hinausgehen, ist nicht mehr die Rede. Was hat es nun aber für eine Bewandtniß mit jener Zentralkommission? Am 14. August faßt der Armenpflegschaftsrath einen Beschluß, dessen hauptsächliche Punkte die Errichtung von 120 Bezirkspflegschaften, mehrere Mitglieder zählend, sowie die Aufstellung einer Zentralkommisson von fünf Mitgliedern, sowie die Eröffnung eines besonderen Kredits zu Lasten der Gemeindekassa in Höhe von 10,000 Gulden bezwecken. Thatsächlich sind aber die Bezirkspflegschaften nicht ins Leben getreten; die Zentralkommission, ein Generalstab ohne Soldaten, ist am 11. September, also gerade 28 Tage nach dem eben erwähnten Beschlusse, gebildet worden und

von einer Gewährung des erbetenen Kredits ist bis zu dem Momente, wo wir von der Epidemie zum zweiten Male und viel härter als vorher überfallen wurden, in keiner der öffentlichen Sitzungen die Rede gewesen. Erkundigt man sich noch etwas eingehender, so erfährt man, daß mit dem Institut der „Platzmeister" ein todtgeborenes Kind geschaffen worden, daß, als die Verhältnisse der „Grube", eines eng bewohnten Theiles der Vorstadt Haidhausen, einer Prüfung unterzogen worden, in erster Linie die Unreinlichkeit der öffentlichen Aborte daselbst zu Tage tritt. Ein Blick ferner auf den Viktualienmarkt und die Verhältnisse der Aborte nächst der Obstladehalle, Stimmen aus den städtischen „Asylen für Obdachlose" (s. o.) belehren uns zur Genüge, was man gewissen Orts unter der von der Verordnung (s. o.) verlangten „Mitwirkung" versteht. Doch wir müssen gerecht sein: in einer der Magistratssitzungen, zu der Zeit, da die vorerwähnten Verhandlungen im Gange waren, wurde zu Nutz und Frommen der „an der Verwaltung betheiligten Bürgerschaft" bekannt gegeben, daß — ein neues Sargmagazin errichtet worden sei.

Wie wir bisher schon gezeigt, charakterisirt die gegenwärtige Aera der Grundzug, sich möglichst ablehnend gegen Alles zu verhalten, was nicht der eigenen Initiative entsprungen, oder nicht geeignet ist, der eigenen Verklärung zu dienen. Auch die Position, welche die Gemeindebehörden in der Cholerakrisis einnehmen, zeigt das. Zu der Zeit — Ende September — da die Epidemie das erste Mal im Abnehmen begriffen war, brachte das Organ der höheren Münchener Gemeinde-Diplomatik einen Artikel, welcher die „bevorstehende Regelung der Kompetenz zwischen Magistrat und Polizei" jetzt schon als den Wechsel diskontirt, mit dessen Hilfe ein goldenes Zeitalter von Reinlichkeits- und Gesundheitspolizei für München prädicirt wird. Die betreffende Stelle in diesem Artikel, womit zugleich die Passivität der Gemeindebehörden in der Cholerafrage zu verwischen gesucht wird, lautet nemlich: „Wir wünschen daher vor Allem, daß die bevorstehende Regelung der Kompetenz zwischen Polizei und Magistrat eine strengere und praktischere Handhabung der Reinlichkeitspolizei und öffentlichen Gesundheitspflege als bisher ermögliche, daß namentlich eine ständige Visitation der Aborte ꝛc. und eine strengere Kontrole der Räumung derselben stattfinde."

Also da liegt der Haken! „Erst müssen **wir** das Heft in Händen haben, dann, aber erst **dann** wollen wir (hoffentlich für Geld und gute Worte?) jenen Verpflichtungen gerecht werden, welche wir, wenn auch nicht in erster Linie, gleichwohl jetzt schon auf uns haben!"

Es ist hier der Platz, auf eine Episode aus jener Zeit zurückzukommen, die eine gar treffliche Illustration der Zustände gibt, denen entgegenzugehen die hauptstädtische Bevölkerung das Glück hätte — würden sich gewisse Absichten erfüllen, über die uns zu verbreiten, wir weiter unten Veranlassung haben werden.

Wurde da nemlich in jener traurigen Zeit (1874 im Januar war es) in einem Gasthause eine Versammlung von „Interessenten" abgehalten, in welcher in Sachen der Cholera und der hiewegen auf Veranlassung einer begutachtenden Instanz von den zuständigen Organen der Staatsgewalt ergriffenen Maßregeln Diskussionen sowie Beschlüsse in's Szene gesetzt wurden, welche zwar von dem Vorhandensein eines hohen Maßes von Erregtheit, dagegen aber auch davon Zeugniß gaben, wie wenig das bei diesen Herren „Interessenten" etwa vorhandene Maaß an Verständniß über den engen Kreis der bezüglichen Interessen*) hinausging.

Genug, die Versammlung wendete sich, unterstützt von ein paar hygienistischen Größen, von welchen nicht dargethan ist, daß sie während der ganzen Dauer der Epidemie je mit einem Cholerafall berufsweise in Beziehung gekommen wären, — mit ihren Schmerzen an die Gemeindevertretung.

Auch in diese gerieth eine sehr animirte Stimmung, in Folge welcher die Versammlung sich zu Beschlüssen verstieg, auf welche wir heute sachlich nicht mehr zurückkommen wollen, **) die aber — nament-

---

*) Die überwiegende Mehrheit bestand aus Restaurateuren und Wirthen, deren Schädigung durch das vollkommen gerechtfertigte Verbot des Abhaltens von Tanzmusiken 2c. übrigens keineswegs in Abrede gestellt werden will.

**) Der Vollständigkeit wegen erwähnen wir, daß die Beschlüsse des Collegiums dahin gingen, „die k. Polizeidirektion sei bringlichst zu ersuchen: 1) daß dieselbe bei Fertigung und Veröffentlichung der sogenannten (sic) Cholerastatistik mit größter Vorsicht zu Werke gehe und namentlich die sogenannten choleraverwandten Fälle von den wirklichen scheide und nur die letzteren veröffentliche (bekanntlich sind die Leute damals gestorben, sie mochten choleraverwandt oder cholerawirklich erkrankt sein); 2) daß dieselbe die gegen die Cholera getroffenen Prohibitiv-Maßregeln von problematischem Werthe, namentlich das die Interessen der Bürgerschaft auf das Tiefste schädigende Verbot aller Vergnügungen und Versammlungen aufhebe." Endlich wurde auch noch die Verstärkung des Gesundheitsrathes um ein Mitglied des Gemeindekollegiums verlangt und das leitende Blatt des Münchener Gemeinde-Regiminalismus — diesmal sich auf die Seite der Ochlokraten neuesten Datums stellend — setzte dem Ganzen die Krone dadurch auf, daß es (was nicht zu wundern) der Ersetzung des Gesundheitsrathes durch einen Gesundheitsverein das Wort redete! —

lich, wenn man erwägt, daß durch dieses überstürzende, ochlokratische Auftreten Niemand mehr in Bedrängniß und Verlegenheit gesetzt wurde, als die Gemeindebehörde, d. h. der Magistrat selbst — zu den wohlbegründetsten Bedenken Anlaß geben, für den denkbaren Fall nemlich, daß den Händen jener Herren je einmal die Handhabung des Sanitätswesen anvertraut werden würde!! —

Bleiben wir bei der Kompetenzfrage! sie ist für die Zwecke dieser Zeilen von größter Wichtigkeit, und das um so mehr als in der aller nächsten Zeit die gesetzgebenden Faktoren des Landes Veranlassung haben werden, sich mit der Regelung der Kompetenz zwischen Polizeidirektion und Magistrat zu beschäftigen. Wir sind daher so frei, unsere unmaßgeblichen Bemerkungen über diesen Gegenstand u. a. auch an die Adresse von solchen zu richten, die weit außer- und oberhalb jenes Kreises stehen, dem die bisherigen Betrachtungen gegolten haben.

Es ist als bekannt vorauszusetzen, daß sich der Art 97 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 also ausspricht: „In Bezug auf die Haupt- und Residenzstadt München findet die Ausscheidung der Zuständigkeit der Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission nach Einvernehmen des Magistrats durch Verordnung statt, welche binnen drei Jahren revidirt und dem Landtage zur gesetzlichen Feststellung vorgelegt werden soll."

Zum Zwecke der bevorstehenden Revision der Verordnung hat nun der Magistrat — eigener Anregung, wie höherem Auftrage folgend — zu Ende August 1873 eine Eingabe an die k. Regierung von Oberbayern gerichtet und zwar unter Wahrung des Rechts des Gemeindekollegiums, „Aenderungen an den Vorschlägen vorzunehmen."

Ist dieses Verfahren schon deswegen mit der angeführten Gesetzesbestimmung schwer in Einklang zu bringen, weil dort nur vom Magistrate als dem einzuvernehmenden Theile*) die Rede ist, so erscheint dasselbe um so origineller, wenn man hört, daß der Verfasser eines Opus, das er selbst als definitiv abgeschlossen bezeichnet, Dritten ein Abänderungsrecht vorbehält, welches sie nicht besitzen. Noch origineller aber nimmt sich die Art und Weise aus, wie die beiden Kollegien den hochwichtigen Gegenstand unter sich abgemacht haben.

Am 3. September 1873 gelangte die Eingabe zur Lektüre an das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten. Ein Mitglied liefert hier-

---

*) Wollte der Magistrat den Gemeindebevollmächtigten das Recht, sich an diesen Vorschlägen durch Mitberathung zu betheiligen, einräumen, so war ja lange vorher Zeit genug dazu gewesen.

über einen höchst kursorischen Bericht, meint, daß es „im gegenwärtigen Stadium der Sache nicht angezeigt wäre, in eine Detailberathung einzugehen,“ skizzirt „die Hauptgrundsätze, welche dem Berichte zu Grunde gelegt sind,“ glaubt, daß das Kollegium diese „Grundsätze gutheißen“ könne und beantragt, dem Magistrate ohne Detailberathung zuzustimmen. Ein Herr aus der klerikalen Minorität, weiland Gemeindeautonomist aus der Abel'schen Schule, sekundirt dem Referenten, und — die Sache wird nach Antrag erledigt.

Sie kommt wieder an den Magistrat; diesem wird (in öffentlicher Sitzung am 9. September) gar bange vor dem ihm entgegengetragenen en bloc Vertrauen und es wird beschlossen, die Gemeindevertretung noch einmal zu einer Detailberathung zu veranlassen. Wiederum gelangt der Gegenstand an die Gemeindebevollmächtigten, welche beschließen, es sei derselbe, an einen kombinirten Ausschuß zu verweisen, zu welchem der Verfasser der mehrerwähnten Eingabe, der erste Bürgermeister, beizuziehen sei.

Am 8. Okober beantragte sodann der Referent vom 3. September namens jenes Ausschusses unter einigen Wendungen und Drehungen, die der Sache fast das Ansehen verleihen möchten, als hätten die bisherigen Vertrauensbezeugungen zu einer gegenseitigen Gereiztheit geführt *), genau wieder dasselbe, wie am 3. September. Ohne Diskussion wird b e i g e s t i m m t!

Was nun die an die Regierung gebrachten Anträge selbst betrifft, so bestehen dieselben in folgenden Punkten: a) Aufhebung der Baukommission; — b) a l s R e g e l habe zu gelten, daß der Magistrat a l l e Geschäfte der Lokal- und Distriktspolizei auszuüben habe, so weit solche nicht (a l s A u s n a h m e) durch Gesetz an die Polizeidirektion überwiesen sind; — c) die Sicherheitsmannschaft der Polizeidirektion sei auch zur Dienstleistung in Gegenständen der magistratischen Polizei verpflichtet; — d) der Stadt sei zur Bestreitung des Aufwandes auf die Polizeiverwaltung ein entsprechender Zuschuß aus Staatsfonds zu gewähren.

In Ansehung der Ausscheidung der einzelnen Materien der hauptstädtischen Polizeiverwaltung überläßt die Eingabe der Polizeidirektion (aber immer nur als Ausnahme) die Fremdenpolizei, die Presse, das

*) Eine von allen Tagesblättern gebrachte Aeußerung des Referenten, dahin gehend, daß „Beschlüsse und Anträge über Details höchstens dazu geeignet wären, das bestehende Gesammteinverständniß mit den vom Magistrate ausgesprochenen Grundsätzen a b z u s c h w ä c h e n“ fehlt in dem offiziellen Bericht über die Sitzung vom 8. Oktober.

Vereins- und Versammlungswesen, die Handhabung der Sicherheit „zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen", die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, die Paßpolizei, die Aufsicht auf Landstreicher und Bettler, die Polizeiaufsicht, die Verhütung von Vergehen und Unglücksfällen, die Sitten- und Ordnungspolizei, das Ausstellen von Leumundszeugnissen und das Dienstbotenwesen. Dem Magistrat „ausschließlich" soll dagegen die gesammte Gesundheits-, die Verkehrs- und Reinlichkeits-Polizei zufallen.

Es würde den Raum dieser Blätter und die Geduld der Leser viel zu sehr in Anspruch nehmen, wollten wir hier eine eingehende Kritik der gestellten Forderungen und ihrer Begründung von Punkt zu Punkt anstellen. Wir müssen uns darauf beschränken, den Gegenstand vom allgemein und zwar vor Allem vom staatspolizeilichen Standpunkte im Allgemeinen zu beleuchten.

Daß die schon erwähnte Verordnung vom 2. Oktober 1869 nichts weniger denn ein gelungenes Muster oberaufsichtlicher Verwaltungskunst ist, darüber ist man so ziemlich einig. Statt „auszuscheiden" hat sie nur dazu gedient, in gar vielen Fragen die Kompetenzverhältnisse zu verwirren und Anlaß zu Kollisionen zu geben, die nicht ausbleiben konnten. Der dem Landtage nun neuerdings vorgelegte Entwurf connivirt den oben berührten Vorschlägen in dem einen Punkte der Aufhebung der Lokalbaukommission als solcher, wogegen er im Uebrigen prinzipiell nicht nur Nichts zugibt, sondern vielmehr die Grenzen schärfer, namentlich in Bezug auf Gesundheitspolizei, zieht, hiebei die Ansprüche der erwähnten Denkschrift entschieden zurückdrängend. Kommen wir aber auf jene Ansprüche zurück:

Es ist verfehlt, wenn die Kompetenzvorschläge von dem Satze ausgehen, das Anrecht auf die Polizeiverwaltung fließe aus dem Rechte der Selbstverwaltung.

Die Ausübung der Polizei in ihrem ganzen Umfange ist ein Ausfluß der Landeshoheit und die Staatsverwaltung kann unmöglich zugeben, das ihr zum Zwecke des Schutzes der Staatsgesellschaft zustehende Recht der Landespolizei als ein selbständiges Attribut einer Anzahl von Local-Autoritäten und nur von diesen selbst administrirt zu sehen. Es ist auch vollständig verfehlt und beruht wohl auf irriger Auffassung der bezüglichen Gesetzesstellen, wenn aus dem Artikel 1 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 — „die Gemeinden sind öffentliche Korporationen mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze", im Zusammenhalte mit dem Art. 156 ebendaselbst, wo es heißt „die Polizeiverwaltung unterliegt der ununterbrochenen

Aufsicht der vorgesetzten Behörde" — gefolgert werden will, das Recht der Polizeiverwaltung „stehe der Gemeinde (als solche) zu und es würde sich hiernach empfehlen, daß die gesammte polizeiliche Kompetenz in die Hände des Magistrats gelegt werde." Das Wort Selbstverwaltung (der Gemeinde) gibt ja an sich schon den Rahmen für jene Inbegriffe von Befugnissen, welche die Gemeinde auf Grund der freien, nur von den allgemeinen Landes- gegebenenfalls Reichsgesetzen beschränkten Selbstbestimmung als öffentliche Körperschaft für ihre eigensten Zwecke in Anspruch zu nehmen hat. Obenan steht da das Recht der selbstständigen Vermögensverwaltung, der Regelung der Gemeindeangelegenheiten, der Erhebung von Umlagen rc., der Anordnung von Gemeindediensten, der Wahl der Gemeindebehörden und Vertreter, sowie der Handhabung der Orts-Polizei.

Wenn sich nun zur Begründung der mehrgedachten Forderungen auch auf Dr. Brater in dessen Bemerkungen „zu den fünf (Sozial-) Gesetzentwürfen„ in der „Wochenschrift der Fortschrittspartei" und speziell auf das in Nr. 14 derselben Gesagte berufen wird, so ist auch dieses Zitat nichts weniger als geeignet, jenen Forderungen Nachdruck zu verleihen. Hören wir wie Brater, unzweifelhaft eine Autorität auf diesem Felde, sich an der erwähnten Stelle ausspricht: „Um die eigentliche Hauptfrage, die bei der gesetzlichen Regelung des Gemeindepolizeiwesens ihre Lösung findet, richtig aufzufassen, muß man den technischen Begriff der Distriktspolizei gänzlich beiseit setzen und sich an den Gegensatz von Orts- und Landes- oder Staatspolizei halten. Wir verstehen unter Ortspolizei diejenige polizeiliche Thätigkeit, deren Zweck und Wirkung, der Natur der Sache gemäß, auf die Oertlichkeit beschränkt ist. Alles was darüber hinausreicht, fällt in das Gebiet der Landespolizei. Keine landespolizeiliche Maßregel ist denkbar ohne örtlichen Vollzug: allein dieser Vollzug ist ein Akt der Landes-Polizei, sei es auch, daß ihn die Ortspolizei vornimmt. Die Beschlagnahme einer Druckschrift, die Kontrole einer öffentlichen Versammlung, die Anordnung einer Sperre zur Abwehr ansteckender Krankheiten, die Vorkehrungen gegen sicherheitsgefährliche Landstreicher, die Schritte zur Konstatirung eines begangenen Verbrechens, zur Ermittlung und Verhaftung der Thäter, diese und ähnliche Maßregeln liegen außer dem Bereiche der Ortspolizei." Ferner: „Die Landespolizei ist dem Wirkungskreise der Gemeinde fremd; wird ihre Verwaltung demungeachtet den Kommunalbehörden übertragen, so gerathen dieselben dadurch in eine verfängliche Stellung."

Nach Brater ist auch in den unmittelbaren Städten die Landes-

polizei Sache der Staatsbehörden, ja er kommt in demselben Artikel, welchen der Magistrat München als Gewähr für seine Anschauungen in Anspruch nehmen zu dürfen glaubt, zu der Ansicht, daß die (inzwischen aufgehobenen) Stadtkommissariate mit erweitertem Wirkungskreise beizubehalten wären. Mit andern Worten wäre das die Errichtung von Polizeidirektionen in den größeren und bedeutenderen Städten des Landes.

Aus diesen Ausführungen geht in formeller Hinsicht zunächst hervor, daß der Magistrat etwas als natürliches Recht begehrt, was er höchstens als übertragene Pflicht würde ausüben können. Es spricht aber auch die Natur der Sache dafür, die Gemeinde so wenig als möglich zum Träger von Pflichten landespolizeilicher Natur zu machen. Das öffentliche Wohl hat das Recht, von einer guten Polizei zu verlangen, daß sie rasch, energisch und in gewisser Beziehung unabhängig sei. Es sind das Eigenschaften, welche Gemeindebehörden, so weit die Erfahrung reicht, nicht eigenthümlich zu sein pflegen, und zwar nicht aus zufälligen Gründen, sondern weil im ganzen Wesen und in den Existenzbedingungen korporativer Bewegung liegend.

Indem wir sonach den Spielraum der Staatspolizei so weit als möglich, immerhin aber unter Respektirung der Grenzen der gemeindlichen Selbstverwaltung gezogen wissen wollen, haben wir dafür noch einen weiteren Grund:

Durch die ganze Gesetzgebung unserer Zeit, durch die Sozial-, Verwaltungs- und Kommunal-Gesetzgebung überhaupt geht als Grundzug das Bestreben, die persönliche Bewegung des Individuums — mit mehr oder weniger Glück für die Gesammtheit — möglichst frei zu machen. Gleichzeitig ist der Standpunkt der Polizei heute gegen früher ein anderer geworden, indem dieselbe nicht mehr auf dem Boden der Präventive, sondern auf dem der Repression steht. Um so dringender und im wohlgemeinten Interesse der Freiheit selbst tritt an die Staatsgesellschaft und durch sie an die Staatsregierung die ernste Mahnung, sich gegenüber dem, was der große Haufe unter „Freiheit" zu verstehen pflegt, d. h. gegenüber der Zügellosigkeit und Unbotmäßigkeit, gerüstet zu sein und die Autorität aufrecht zu erhalten. Der nächste Faktor in dieser Hinsicht ist die Staatspolizei. Sie besitzt keine Strafgewalt mehr, und es ist auch gut so; das ihr vom Gesetze und von der Staatsraison angewiesene Feld zu Gunsten korporativer Machtherrlichkeit eindämmen zu wollen, heißt dagegen, die heutigen Zustände vollständig verkennen.

Praktische, mit den liberalsten Institutionen versehene Völker haben dies längst anerkannt, und während in der Schweiz die eidgenössische wie die kantonale Polizei ihre Zuständigkeit gegenüber den Lokalbehörden wohlbedacht und eifersüchtig festhält, haben die Engländer in ihren Grafschaftsorganen eine mit nicht unbedeutenden Befugnissen ausgestattete Staatspolizei und seit 1829 ist durch Gesetz die Polizei der Hauptstadt im weitesten Sinne Sache des Staates. So z. B. untersteht den Chief-Commissioners (so heißen die Vorstände der Londoner Staatspolizei) das gesammte Verkehrswesen, das Abhalten von Märkten (Dultfrage!) u. dgl. m.

Nun wieder zu den Münchener „Vorschlägen".

Wie aus dem früher Gesagten erhellt, gestehen diese Vorschläge der Staatspolizei allerdings noch eine Anzahl von Zuständigkeiten (und zwar, wohl gemerkt, in allen Polizeimaterien heikler Natur) zu, verlangen aber für die Gemeinde die alleinige Handhabung der Gesundheits-, der Verkehrs- und der Reinlichkeitspolizei.

Die Gesundheitspolizei also! Es ist gut, daß gerade in diesem Augenblicke für München die Gesundheitsfrage zur Sprache kommt; sie kann und darf nicht todtgeschwiegen werden. Weil es aber ganz den Anschein hat, daß man es an gewisser Stelle nicht opportun findet, dieser Frage offen ins Gesicht zu sehen, und die „wohlgesinnte" Presse dieses Schweigen nur da und dort einmal mit etlichen schönfärberischen Phrasen unterbricht, so müssen wir reden.

Wenn einer unserer erprobtesten Aerzte in seiner Schrift „München ein Typhusherd" den Finger etwas unsanft auf diese wunde Stelle legt, so hat er Recht und das um so mehr, wenn es feststeht, daß man es in der Hand hat, die Gesundheitsverhältnisse Münchens zu verbessern. Da helfen aber nicht Worte sondern Thaten, und zwar Thaten, die um eine Kleinigkeit über die, welche in der Verleihung des Ehrenbürgertitels u. dgl. besteht, hinausreichen müssen. München leidet wirklich, man kann sagen, es siecht unter dem Rufe seiner schlechten Gesundheitsverhältnisse. Man reise nach irgend einer Richtung, besonders nach Franken, an den Rhein, in die Schweiz, man wird überall, wo man als N. N. aus München vorgestellt wird, hören: „Wenn nur München nicht so ungesund wäre!"

Daß Gesundheitsmißverhältnisse fortbestehen können, wie sie München besitzt, kann nur den Grund in mangelnder Einsicht haben. Man denke sich, es würde durch eine mangelhafte Einrichtung, etwa durch einen schlechten Steg, nur ein Mensch jährlich das Leben verlieren, die Bürgerschaft würde keine Kosten scheuen, um einem ferneren

Unglücke vorzubeugen. Wenn in den Straßen der Stadt einem Menschen durch Todtschlag das Leben verkürzt wird, so erschrickt die ganze Bevölkerung und die Behörden verfolgen eifrigst den Thäter. Daß der Typhus jährlich Hunderte tödtet, darum kümmern sich wenige Menschen, weil sie nicht wissen, daß die Ursachen des Typhus zu heben sind. Wenn jährlich 2—300 Menschen an dieser Krankheit sterben, o ist anzunehmen, daß 3000 an ihr erkranken, denn es kommt sein Todesfall auf etwas mehr als zehn Erkrankungen. Die Krankheitsdauer auf 30 Tage angenommen, liegen täglich durchschnittlich 200 an Typhus krank. Man vergegenwärtige sich die Summe von Unglück, welche diese Krankheit bringt. Täglich 200 Menschen auf qualvollem Krankenlager sund Tausende von Angehörigen und Freunden in der Stadt und in der Ferne mit banger Sorge erfüllt!

Nicht bloß in der Bekämpfung des Typhus ist das Trinkwasser von höchster Bedeutung, sondern auch gegenüber der Cholera. Diese Ansicht findet täglich mehr Verbreitung und Begründung. Aus Wien las man unlängst, daß ein heftiger Cholera-Ausbruch im Gasthaus „Donau" auf den Umstand zurückgeführt wurde, daß das Trinkwasser aus früherem reichlich gedüngten Gartenlande genommen wurde. In den Dörfern bei Dresden schloß man während der Epidemie auf höhere Anordnung Brunnen. Professor Dr. Förster in Breslau sagt, daß Orte, welche ihren Trinkwasserbedarf aus entfernten, der Ansteckung durch Cholerastoff nicht ausgesetzten Leitungen entnehmen, erfahrungsgemäß inmitten der heftigsten Epidemien unberührt geblieben sind und schlägt die Schließung sämmtlicher Pumpbrunnen vor. — In Würzburg wurden kürzlich die öffentlichen Pumpbrunnen bis auf weiteres außer Gebrauch gesetzt und vor der Benützung des Wassers aus Privatpumpbrunnen gewarnt. — Und München? —— ärgert sich, wenn man sein Trinkwasser schlecht nennt!

Wenn irgend eine Befugniß so recht in dem Begriffe „Selbstverwaltung" gelegen ist, so ist es die prophylaktische Wohlfahrtspolizei, die S o r g e für Herstellung fundamental guter Gesundheitsverhältnisse im ganzen Umfange des Gemeindebezirkes, und wir sind ganz einverstanden mit dem magistratischen Promemoria, wenn es heißt: „Die Gemeinde s o r g t für Pflasterung, Trottoirisirung, Kanalisirung, Spülung, Trinkwasser und öffentliche Reinlichkeit." Es kommt nur darauf an, w i e das besorgt wird*) und ob die bisherigen auf andere Verhältnisse

*) Niemand wird in Bezug auf die Qualität der, übrigens auch schon von der früheren Verwaltung systematisirten, Pflasterung und Trottoirisirung der Stadt München eine Klage haben.

berechneten Vorkehrungen heute ausreichend sind oder nicht Nur im Vorübergehen berühren wir die Frage der „öffentlichen Reinlichkeit", um in Uebereinstimmung mit jedem vorurtheilsfreien Beobachter hiesiger, namentlich vorstädtischer Straßenzustände festzustellen, daß soweit die Gemeinde bis jetzt verpflichtet ist an jener Reinlichkeit selbstschaffend mitzuwirken, sehr wenig geschehen ist und geschieht.

Anknüpfend aber an das in diesen Zeilen schon oben Gesagte müssen wir für München von Neuem allen Nachdruck auf die endliche und radikale Lösung der Wasserversorgungsfrage legen. Schafft gutes, gesundes Trinkwasser, sorgt für eine ständige und ausgiebige Durchspülung der Kanal- und Sielanlagen und Ihr macht Euch verdient um diese Stadt, Ihr rettet München, welches auf dem Punkte steht, von allen Seiten in Kontumaz gesteckt zu werden. Jedenfalls wird damit unendlich Wirksameres geleistet werden, als mit der unter großem Aufwande gemeindeväterlicher Entrüstung beliebten Einsetzung einer Kommission zur Anstellung einer Enquete, weil in dem einen oder andern Krankenhause Etatsüberschreitungen vorgekommen sind. Und — fragen wir — wofür zeugen denn solche Etatsüberschreitungen? Doch wohl zunächst nur für das Fortschreiten übler Gesundheitszustände, die in Wahrheit bestehen — trotz gegentheiliger Behauptungen, mögen diese in Zeitungsartikeln oder in öffentlichen Erklärungen vom curulischen Stuhle herab zum Besten gegeben werden.

Die Aufgabe, welche in der erwähnten Richtung an die Gemeinde tritt, ist eine ernste und mit schweren Opfern verknüpfte; sie wird aber, wenn gehörig erfüllt, zu einem schönen verdienstlichen Werke! Die Ausübung der Gesundheits-Polizei aber, die überlasse man füglich den Organen der Landespolizei. Wie schon früher gezeigt, steht Brater gerade auch in dieser Frage auf unserer Seite und daß die Voraussetzungen, unter welchen der Gemeindebehörde der Hauptstadt die Gesundheitspolizei zu überlassen wäre, zu den hervorragenden Eigenschaften dieser Korporation nicht gehören, beweist deren ganzes, nach jeder Richtung hin unentschuldbares Verhalten (s. unsere früheren Ausführungen) während der Cholera-Epidemie.

Auch wir halten die durch die unglückliche Verordnung von 1869 geschaffene Kompetenzzersplitterung für „unnatürlich und darum unhaltbar;" auch wir wollen die „Einheit der Polizeiverwaltung", sehen aber diese Einheit unbedingt lieber in den Händen der Landespolizei.

Wird nun die Gesundheitspolizei bei der bevorstehenden Ausscheidung, unserer unmaßgeblichen Meinung nach, der Polizeidirektion zuzutheilen sein, so muß dasselbe nothwendig auch mit der Reinlich-

keits-Polizei stattfinden, welche mit der ersteren in nicht zu trennendem Konnex steht.

Die Verkehrspolizei endlich ist, möchten wir sagen, ein integrirender Bestandtheil der Sicherheitspolizei, besonders in einer großen, sich immer mehr ausbreitenden Stadt. Wenn aber die Sicherheitspolizei selbstredend ein Attribut der Landespolizei ist, so wird sich die Frage, welchem Faktor der öffentlichen Gewalt die einheitliche Handhabung der Verkehrspolizei anzuvertrauen sein wird, unschwer beantworten lassen.

Wir gehen aber noch weiter. Die Handhabung der, oder besser gesagt, einer Viktualienpolizei ist eine Materie, welche mit jedem Tage dringender und zu einer förmlichen Nothstandsfrage für das Publikum wird. Wir haben früher schon Gelegenheit gehabt zu zeigen, welche Stellung die gegenwärtigen Kommunalbehörden Münchens zu dieser Frage einnehmen.

Hier haben wir es bei unseren „Gemeindeherren" lediglich mit Adepten der Manchester-Schule zu thun, deren Doktrinen trotz der neuesten Blase eines bürgermeisterlichen Gesundheitsvereins bekanntermaßen heute schon gründlich verbraucht sind.

Wer etwa in dem Umstande, daß während des Auftretens der Cholera in den öffentlichen Sitzungen wieder von Viktualienpolizei, von Neigbier u. dgl. die Rede war, etwas mehr als eine temporäre und an sich höchst kursorisch behandelte Konzession an ein laut gewordenes Bedürfniß der öffentlichen Meinung erblicken wollte, befände sich im Irrthum.

Das erwähnte Bedürfniß in Bezug auf die Lebensmittelfrage besteht nicht nur fort, — es macht sich von Tag zu Tag mehr geltend und da die Gemeinde München eine energische und durchgreifende Handhabung der Viktualienpolizei von sich ablehnt,*) so muß von einer andern Seite, d. h. von den zunächst betheiligten Organen der Landespolizei, für entsprechende Befriedigung des gedachten Bedürfnisses gesorgt werden.

Wir hören den Einwand, die Ausübung der Viktualienpolizei koste Geld und der Staat habe hierzu keine Fonds. Wir meinen, daß da geholfen werden könne, und zwar in sehr einfacher Weise.

Es ist wahrscheinlich in weiteren Kreisen nicht bekannt, daß die Stadt München alljährlich aus Staatsmitteln nicht unbedeutende Baarzuschüsse bezieht, Subventionen, wie sie aus dieser Quelle wohl keine

*) S. oben unsere Darstellung in Hinsicht auf die Bestellung der Organe zum Zwecke der Ausübung der Viktualienkontrole.

Stadt in Bayern aufzuweisen haben wird. Diese Zuschüsse betragen die hübsche Summe von 27,438 fl. 28 kr. und bestehen in folgenden Posten:

a) Mittels kurfürstlicher Entschließung vom 22. November 1749 wurde der Stadt München das ihr von dem Herzoge Ernst Wilhelm im Jahre 1403 verliehene Recht der Erhebung eines „Weinumgeldes" abgelöst um die Summe von jährlich 1825 fl.

b) Als durch Verordnung vom 8. Januar 1808 alle Umgelder aufgehoben wurden, erhielt die Stadt München durch Entschließung der k. Mauthdirektion vom 12. Dez. 1808 und des k. Generalkommissariats des Isarkreises vom 6. Jan. 1809 für den Entgang des sogenannten „Viehumgeldes" eine Entschädigung gewährt von 591 fl. 18 kr. jährlich.

c) Eine ähnliche, gleichwie die unter a und b nur auf „Vergunst" beruhende „Entschädigung" bezieht die Stadtgemeinde München aus folgendem Titel: Herzog Ludwig der Brandenburger verlieh der Stadt im Jahre 1353 das Recht der Haltung einer sog. „Frohnwaage." Bei Errichtung der kurfürstlichen Mauthdirektion im Jahre 1749 richtete die Stadt München im Mauthgebäude eine zweite Waage unter dem Namen „Mauthwaage" ein und erhob die Waaggebühren. Im Jahre 1807 löste der Staat der Gemeinde diese Waage wieder ab und zwar gegen eine jährliche, zu der Geringfügigkeit des Gebühren-Erträgnisses heute in gar keinem Verhältnisse mehr stehende Leistung von 3600 fl.

d) Aehnlich ging es im Jahre 1864, als der Staat der Gemeinde München, welche, formell allerdings nicht ohne Grund, sich weigerte, die in ihrem Bezirke gelegenen sog. Environ-Straßen zu pflastern, für Uebernahme dieser Verpflichtung (wie derselben nachgekommen wird, beweist ein Blick z. B. auf die Dachauer Straße) lediglich um einem Rechtsstreite aus dem Wege zu gehen, einen Beitrag von 1922 fl. 10 kr. zusicherte, welcher alljährlich bezahlt wird.

e) Endlich aber bezieht die Stadt München vom Staate auch noch jährlich 19,500 Gulden seit dem Jahre 1807 und zwar weil damals der der Gemeinde im Jahre 1749 bewilligte Bierpfennig eingezogen worden ist. Durch Ministerialreskript vom 2. Dezember 1837 ist übrigens bestimmt worden, daß diese Leistung mit dem 1. Oktober 1899 aufzuhören hat.

Wenn auch der Titel, auf welchen hin die letzterwähnte Leistung erfolgt, nämlich der Verlust einer indirekten Steuergattung, auf deren Erhebung die Gemeinde zum Zwecke der theilweisen Bestreitung ihrer

Bedürfnisse angewiesen und berechtigt war, hier nicht bestritten und dieser Posten bei der Frage, die wir in diesem Augenblicke vor uns haben, beiseit gelassen werden soll, so haben wir bezüglich der Rechtbeständigkeit der formellen und materiellen Verpflichtung, unter welchen der Staat sich zu den Leistungen a—d herbeigelassen, so erhebliche Bedenken, daß wir der Staatsregierung rathen würden, durch eine transitorische Gesetzesbestimmung jene Leistungen zu dem nicht unerheblichen Betrage von 7938 fl. 28 kr. jährlich für die Dotirung des zuständigen Organs der Landespolizei zum Zwecke einer energischen Handhabung der Viktualienpolizei zu bestimmen und damit unseren kommunalen Manchester-Männern eine Last abzunehmen.

Wir werden bei dem zweiten Theile der Kompetenz-Anträge (Verpflichtung der Sicherheitsmannschaft der k. Polizeidirektion zur Dienstleistung in Gegenstäuden der magistratischen Polizei; ferner: Zuschuß zur Bestreitung des Aufwandes auf die Polizeiverwaltung aus Staatsfonds) nicht lange zu verweilen haben. Diese Anträge richten sich selbst. Man vergesse immer nicht: die gegenwärtige hauptstädtische Gemeindeverwaltung vindizirt für sich die Ausübung erheblicher Bestandtheile der Landespolizei als ein ihr der Natur der Sache nach zustehendes, eigenthümliches Recht. Sie verlangt nicht nur, daß die Staatspolizei sich dieser Bestandtheile zu Gunsten der Gemeinde einfach entäußere, sondern der Staat soll zur Administrirung der von ihm abzutretenden Rechte auch die ihm unterstehende Sicherheitsmannschaft zur Verfügung stellen und obendrein noch Geld hergeben! „Hierdurch, so heißt es am Schlusse der mehrerwähnten Eingabe, wird der Vertretung der Stadt München eine würdige Stellung gesichert und zugleich das öffentliche Wohl gefördert werden.“

Interessant ist, daß man sich bei dieser Forderung auf Art. 95 der G.-O. stützt, wo es in Absatz 1 heißt: „Die Gemeinden sind verpflichtet, soweit ihnen die Polizeiverwaltung zusteht, die damit verbundenen Obliegenheiten zu erfüllen und die hierfür erwachsenden Kosten zu bestreiten.“ Dieser Absatz hat, ganz richtig, nur die Verwaltung der O r t s p o l i z e i im Auge; ebenso richtig ist es, wenn der Absatz 2 desselben Artikels besagt: „Zur Bestreitung des Aufwandes für Handhabung der Distriktspolizei wird nach Maßgabe des jeweiligen Finanzgesetzes ein Beitrag aus Staatsmitteln geleistet.“ Der Gesetzgeber sieht in diesem Satze den Fall vor, daß der Gemeinde distriktspolizeiliche, d. h. landespolizeiliche Funktionen ü b e r t r a g e n sind und gewährt zum Zwecke der Ausführung dieser übertragenen Funktionen selbstverständlich eine entsprechende Vergütung.

Die Quelle für die Forderungen unserer Kommune-Vertreter ist aber das Recht der Selbstverwaltung, aus welchem diese Forderungen als ortspolizeiliche Anrechte deduzirt werden. Und zur Geltendmachung dieser lokalen Rechte sollen Dritte, soll der Staat, sollen die Steuerpflichtigen des ganzen Landes mitzahlen?

Man sehe sich doch ein wenig auswärts, in anderen großen Städten Deutschlands wie des Auslandes um und erkundige sich, welche enorme Leistungen umgekehrt dort den Kommunen zu staatspolizeilichen Zwecken auferlegt sind. Von den Opfern, welche die Gemeinde Paris für die Präfektur der Seine wie für die Polizeipräfektur zu bringen hat, wollen wir gar nicht reden. Als bekannt setzen wir ferner voraus, daß die Londoner Gemeindeverwaltung (ohne die City) jährlich 4 Millionen Gulden bloß für Polizeiverwaltungszwecke an den Staat bezahlen muß, der dort, wie wir schon früher gezeigt, die Landespolizei in latenter Weise übt. Frage man doch aber einmal bei den Herren Kollegen in Berlin, welche Zuschüsse daselbst die Gemeinde zu Staatspolizei-Anstalten (Bekleidung und Equipirung der Schutzmannschaften — die Berliner Schutzmannschaft ist dem dortigen Stadtmagistrat keineswegs zur Verfügung gestellt — u. s. w.) zu tragen hat*), und man wird bald zu dem Resultate gelangen, daß München vielleicht die einzige größere Hauptstadt ist, welche keinerlei direkten Leistungen zu hauptstädtischen Landespolizeizwecken unterworfen ist.

Wenn die Münchener Anträge in der bezeichneten Richtung überhaupt eine Folge haben sollten, so wäre höchstens eine gegentheilige denkbar, nämlich die, daß man von jetzt ab die Frage in Erwägung ziehen würde, ob nicht die Stadtgemeinde München zur theilweisen Deckung von Ausgaben der mehrbezeichneten Art mit beizuziehen wäre. Was nun den Antrag betrifft, die Sicherheitsorgane des Staates der Münchener Gemeindeverwaltung zur Verfügung zu stellen, so haben wir über denselben — da eine Besprechung der inneren Gründe, welche eine Konnivenz in dieser Richtung unbedingt verbieten, nicht hierher gehört — nach dem Gesagten kein Wort mehr zu verlieren. —

Denen, die dem Gange der öffentlichen Sitzungen unserer Gemeindebehörden einigermaßen gefolgt sind, wird es mit uns nicht unbemerkt geblieben sein, daß in diesen Verhandlungen bei Gegenständen von mehr oder minderer Bedeutung, sowie dieselben ein eingehenderes Benehmen mit anderen Behörden und Stellen erfordern, ein gewisser

---

*) Der Magistrat Berlin ist nur theilweise dem dortigen Polizeipräsidium coordinirt, in den meisten Fällen dagegen subordinirt.

Ton von Gereiztheit zu herrschen pflegt, der sich augenscheinlich auf das Vorhandensein eines ansehnlichen Quantums von Selbstbewußtsein bei den leitenden Personen unserer kommunalen Bureaukratie zurückführen läßt — von einem Selbstbewußtsein, das noch dazu nichts weniger als nach dem Grundsatze „noblesse oblige“ Ausdruck zu finden pflegt.

Es ist odiös und würde auch zu weit führen, alle betreffenden Vorkommnisse anzuziehen. Um nur Einiges zu erwähnen, so gehört hierher die Thatsache, daß gelegentlich einer unbedeutenden Divergenz mit der Regierung von Oberbayern der Magistrat sich erlaubte, der vorgesetzten Behörde einen Termin für die zu erwartende Entschließung zu stellen und, als die entsprechende Rüge nicht ausblieb, hielt man gar noch sich selbst für den Gekränkten.

Oder ist überhaupt Euer Verhalten gegen Euch koordinirte, königliche Civil- und Militär-Behörden irgendwie — um uns eines hierher passenden kaufmännischen Ausdruckes zu bedienen — irgendwie coulant?

Wo steht denn geschrieben, daß Ihr (wie neulich vorgekommen) Euch erlauben dürft, eine Eisenbahnbaubehörde darüber zu kontroliren, ob und wie sie bei einem ihrer Bauobjekte, welches mit Eurem Interessen in gar keinem Zusammenhange steht, ihre ursprünglichen Baupläne durchführt oder nicht?

Um von dem Verkehre mit Korporationen zu sprechen, wie taktlos war die Behandlung der Sängergenossenschaft bei Gelegenheit der Einzugsfeierlichkeiten? Zu welch „sonderbarem Mißverständniß“ hat vor längerer Zeit die von einem Gemeindebevollmächtigten in öffentlicher Sitzung gemachte unzarte Behauptung geführt, „es sei bei Gelegenheit der Einzugsfeierlichkeiten den Künstlern ein Kredit von hunderttausend Gulden angeboten, von diesen aber nicht benützt worden,“ worauf dann in Folge desfallsiger Reklamationen in demselben Gremium die mehr als kühne Behauptung aufgestellt worden ist, der bei jenem Anlasse gewährte Kredit „um die Künstlerschaft zur Betheiligung zu vermögen“, sei ein „unbedingter“ gewesen?! —

Wir gehen aber weiter und kommen hierbei auf das zurück, was wir in einer früheren Nummer über die Bürgertugend der Bescheidenheit zu sagen gehabt haben.

Wir versetzen uns in die Zeit kurz vor dem Abschlusse der Versailler Verträge: Man wird sich erinnern, wie damals, ganz kurz vor dem Abschlusse jener Verträge, in einigen Blättern von einem Erlahmen, wenn nicht von dem nahen Erlöschen (soweit nämlich Bayern daran betheiligt) der bezüglichen Verhandlungen zu lesen war. Dieser Ente

war noch die Lüge beigefügt, die bayerischen Unterhändler in Versailles seien selbst von den bayerischen Generalen dort im Stich gelassen.

Jetzt oder nie war für gewisse Leute zu Hause der Moment da, das Gewicht ihrer Stimme in die Wagschale zu legen*) und so entstand der bekannte Magistratsbeschluß, die für eine „Siegesfeier" ausgesetzte Summe von 4700 Gulden eventuell, für den Fall des Nichteintritts Bayerns in den „Norddeutschen Bund" nämlich, zu einem anderen Zwecke (für den allgemeinen deutschen Invalidenfond) zu verwenden. Ein diesen Beschluß noch übertreffender Antrag „an allerhöchster Stelle von demselben Kenntniß zu geben," fand die Majorität nicht. Wenige Tage darauf waren die Versailler Verträge paraphirt — Grund genug für die selbstbewußte „Bescheidenheit" der Männer jenes Beschlusses, sich selbst als die Schöpfer der deutschen Einigung zu betrachten und demgemäß von sich reden zu machen.

An eine Siegesfeier im Winter 1870/71 hatte übrigens damals Niemand im Ernste gedacht, wie denn überhaupt die ganze Angelegenheit nur als avis au lecteur in die Scene gesetzt wurde, um, wie das von Zeit zu Zeit zu geschehen pflegt, dem staunenden Publikum kund zu thun, daß man wie in der Gemeinde so auch in Politicis das Heft in der Hand habe.

Als aber der Einzug der Truppen (im Juli 1871) wirklich herankam, ging „man" ziemlich spät, — erst nachdem die öffentliche Stimme sich laut ausgesprochen, und mit saurer Miene daran „Etwas" zu thun, denn — es war ja eigentlich dabei für die eigene Gottähnlichkeit nichts herauszuschlagen!

Hiermit kommen wir auf den rothen Faden, der durch die Munizipalgeschichte Münchens während der letzten vier Jahre geht, und der die nothwendige Konsequenz jenes Beginnens ist, welches im Namen einer politischen Partei das Ruder der kommunalen Selbstregierung in die Hand nahm, um zunächst ganz allein der Glorifikation der Partei zu dienen und hiezu die solide Basis eines großen Kommunalwesens auszunützen.

Bei der gegenwärtigen Gemeindeverwaltung der bayerischen Haupt- und Residenzstadt ist in erster Linie nicht die Gemeinde Selbstzweck, sondern die Partei; erst in zweiter Linie kommt dann die Gemeinde!

*) Der Antragsteller von damals ist derselbe, der in einer späteren Sitzung, da von Qualifikation, Beförderung rc. von Gemeindebediensteten die Rede war, besonderen Nachdruck auf die politische Seite bei solchen Fragen legen zu sollen glaubte!

Wir hören schon den Vorwurf laut werden, daß durch unsere Bemerkungen, die wir dem Wirken der gegenwärtigen Münchener Gemeindeverwaltung gewidmet haben, „die liberale Sache geschädigt" und daß hierdurch eine „Spaltung innerhalb der liberalen Partei" provozirt würde. „Man" ist sohin der Ansicht und hätte es gern gesehen, daß unsere Bemerkungen unterblieben wären.

Der vorurtheilsfreie Leser wird gefunden haben, daß in unserer Betrachtung mit keiner Silbe von Politik die Rede gewesen. Ebenso gewiß ist es, daß Angriffe auf die liberale oder eine andere politische Partei als solche ganz außerhalb der Zwecke dieser Zeilen liegen. Nicht minder sicher aber dürfte die Annahme sein, daß Magistrat und Gemeindebevollmächtigte in München weder die liberale oder eine liberale Partei als solche zu repräsentiren haben noch für die liberale oder überhaupt eine Parteirichtung einzustehen berufen sind.

Zugegeben, daß die Majorität in dem einen oder dem anderen der erwähnten Kollegien sich zur liberalen Partei rechnet, so galten die Worte der Kritik, die wir ihrer Thätigkeit haben angedeihen lassen, nicht dieser Majorität als einer liberalen oder als Majorität allein — sie galten dem Magistrat und dem Gemeindekollegium als solchen inbegriffen die Minorität, die in den meisten Fällen, die wir zu signalisiren so frei gewesen sind, zu schweigen oder mitzuthun für gut befunden hat. Indem wir aber unsere Ansicht über die (um uns eines landläufigen Ausdrucks zu bedienen) „liberalen Münchener Gemeindebehörden" Ausdruck verleihen, haben wir nur die Sache im Auge*) und indem wir dies thun (und Jeder ist doch selbst der beste Ausleger seiner Worte), überlassen wir den oben bezeichneten Vorwurf jetzt schon der eigenen Hinfälligkeit. Wir wollten mit dem von uns Gesagten der Wahrheit einen Dienst erweisen und haben ihr vielleicht in der That ein wenig gedient. Sollte das hinreichen, um die liberale Partei zu schädigen oder zu spalten? Oder sollte es so weit gekommen sein, daß die Pointe des bekannten Jakoby'schen Dictums heute auf unendlich weitere Kreise Anwendung zu finden hätte, als diejenigen sind, welchen dieselbe Pointe seiner Zeit gegolten hat! Fast möchten wir meinen, daß es so wäre, hätten wir nicht einen besseren Glauben von dem guten Rechte der wahrhaft liberalen Sache.

Aber leider ist es zur Zeit in unserem guten und großen Vaterlande so weit gekommen, daß das Wort „liberal" in ganz schnöder Weise

---

*) Der geistreiche La Bruyere sagt treffend: Corriger est la seule fin que l'on doive se proposer en écrivant.

gemißbraucht und als inhaltslose Schablone Zwecken zum Deckmantel dient, die alles Andere sind, nur nicht „liberal". Unwahrheit, Personenkultus, Selbstberäucherung und — (sagen wir's gerade heraus) Gelderwerb sind die Zwecke, wie die Triebfedern des heute den Ton angebenden „Liberalismus". Freiheitliche Entwickelung und Herstellung gesunder, auf Wahrheit und Recht ruhender Verhältnisse im großen Ganzen wie im Einzelnen ist längst nicht mehr Sache des heutigen Liberalismus und daher Erscheinungen, wie diejenigen, welche wir im Gegenwärtigen zu kennzeichnen Gelegenheit genommen haben.

Wir haben gesagt, daß der in den Münchener Gemeindebehörden herrschenden Richtung die Partei über die Gemeinde geht. Wir brauchen die Wahrheit dieses Satzes nicht erst zu beweisen, der Satz selbst ist lediglich ein Resumé dessen, was wir in diesen Zeilen bisher niedergelegt haben.

In den Gemeindewahlen von 1869 hat (auch wir haben dieses Resultat ausdrücklich begrüßt) die liberale Partei den Sieg errungen, und es fiel ihr die schöne und dankbare Aufgabe zu, unter den Fittigen einer gleichzeitig in Wirksamkeit getretenen neuen, von den Grundsätzen der Selbstverwaltung durchhauchten Gemeindeordnung für das geistige wie das materielle Wohlergehen der ersten und größten Gemeinde des Landes zu sorgen.

Kaum hatte „man" aber das Ruder in der Hand, als zunächst das Selbstgefühl eines siegesbewußten Parteigängerthums in den Vordergrund trat, um fortan als leitender Gedanke für Form und Inhalt eines Wirkungskreises zu gelten, dessen ganzes Wesen seinem Objekte nach — und das ist ja die Gemeinde in ihrer Gesammtheit — die Handhabung von Grundsätzen diametral entgegengesetzter Natur verlangt. Es ist der Gemeinde nicht nur nicht dienlich, sondern sie wird geradezu geschädigt, wenn ihre Verwaltung nahezu bei jeder Frage von einiger Wichtigkeit nichts anderes zu thun weiß, als vor allem Person und Sache unter das Mikroskop politischer Parteisubtilität zu stellen, das Geschäftliche des Gegenstandes wie die Bedürfnißfrage aber nur als Nebensache zu behandeln. Ebensowenig kann es der Gemeinde zum Nutzen gereichen, wenn das System, welchem die Leitung ihrer Angelegenheiten anvertraut ist, dabei von der Meinung ausgeht, als gehöre eine ausgiebige Portion Unfehlbarkeitsdünkel zu den ersten Bürgertugenden, und wenn dieses System sich jeden Augenblick durch die unumstößliche Thatsache pikirt sieht, daß es hinter den Bergen auch noch Leute gibt.

Wir hätten an dieser Stelle lieber nicht mehr auf Thatsachen

zurückgegriffen; aber — sie sprechen: Zu Anfang Juli 1872 bietet die Testaments-Exekutorschaft weil. S. M. des Königs Max dem Magistrat das oben bezeichnete Anwesen zum Zwecke eines würdigen Abschlusses der Maximiliansstraße als Geschenk an; am 21. November 1872, gerade als die Verhandlungen mit einem Dritten wegen Verkaufs der Sägemühle zum Abschlusse gediehen waren, wird von dem Magistrate auf dieses Anerbieten geantwortet, also nach mehr als vier einhalb Monden! Natürlich ist die Angelegenheit in Folge dieses unverantwortlichen Versäumnisses in ein anderes Stadium getreten und damit die günstige Position, welche die Gemeinde gehabt hätte, einfach verloren. Den weiteren Verlauf der Sache lassen wir beiseit, das angeführte Faktum genügt, um zu kennzeichnen, wie meisterhaft man an bezeichnetem Orte die Interessen der Gemeinde und die gewöhnlichsten Regeln der Höflichkeit zu wahren versteht.

Auf die Gefahr hin, sofort als „Ultramontaner" gebrandmarkt zu werden (Etwas, was einem übrigens heut' zu Tage jeden Augenbliick passiren kann), müssen wir ferner das Vorgehen des Magistrats in Sachen der Benützung der Haidhauser Kirche unbedingt verurtheilen. Wir geben die Berechtigung der Gemeinde, von dieser Kirche Besitz zu ergreifen, nach dem ganzen Verlaufe der finanziellen Geschichte des Kirchenbaus sehr gerne zu. Der mit diesem Akte verbundene Vorbehalt zu Gunsten einer dritten Religionsgemeinschaft ist aber in sachlicher Beziehung — weil eine solche Gemeinschaft innerhalb der Kirchgemeinde Haidhausen nicht besteht — ebenso unberechtigt wie in formeller Hinsicht, indem der Magistrat aus sich heraus Ansprüche zu sichern sucht, die nicht erhoben sind. Aber — es mußte ja auch die Gemeinde München ihr Stück „Kirchenpolitik" haben!

Wie lange endlich wurde das von einem Ultramontanen ausgehende Projekt der Erbauung eines Arbeiterhäuserkomplexes rechts der Isar hin- und hergezogen, mit welcher Leichtigkeit dagegen ist es einem „Gesinnungsgenossen" gelungen, mit einem thurmhohen, abominablen Häuserkasten das althergebrachte und bisher strenge beobachtete Pavillon-System in einer der schönsten Straßen der Stadt zu verletzen und damit die Straße selbst zu corrumpiren.

All' das geben wir unsern Lesern, geben wir allen Denen, die an einer gedeihlichen Entwicklung eines Gemeinwesens innerhalb seiner natürlichen Grenzen Antheil nehmen, endlich auch Denen, die in einem ganz übel verstandenen Idealismus in der Kompetenzfrage die Münchener Prätentionen sekundiren zu müssen glauben, auf das Ernstlichste zu bedenken.

Doch wir eilen zum Schlusse.

Gewiß ist der sogenannte Patriarchialismus, das Regiment quoad aequum et bonum, wie man zu sagen pflegt, in Staatsdingen schlechterdings verwerflich; in der Gemeinde aber ist es gar oft dringend geboten, nicht den todten Buchstaben allein walten, dagegen aber solchen Erwägungen Raum zu lassen, die geeignet sind, Gegensätze zu versöhnen, Friede in der Gemeinde zu erhalten und den Unmuth zu bannen.

Alles das liegt den Gewalthabern von heute ferne; denn, man will nicht verwalten, man will herrschen.

Man ist seiner Zeit mit einer großen Speisekarte von Versprechungen ins Zeug gegangen, die ein ganzes System kommunalpolitischer Kochkunst zu erschöpfen drohte. Kaum bei der Realität der Verhältnisse angelangt, mußte nicht nur die Erfüllung jener Versprechungen zu Wasser werden, sondern man that (wie wir gezeigt) in gar vielen Fällen das gerade Gegentheil von dem, wovon man ganz kurz vorher den Mund arg voll genommen hatte. An die Stelle der ohne Noth proklamirten Reformen traten Entwürfe und Projekte, die heute noch ihrer Erledigung entgegen harren. Die so feierlich angekündete Neuregelung des Finanzwesens ist in ein System der Geldmacherei hinausgelaufen, welches an Kleinigkeitskrämerei und Nergelei Ungewöhnliches leistet. Die Geschäfts-Administrirung im Einzelnen hat dem Publikum gegenüber wie in Bezug auf den Verkehr mit anderen Behörden und Korporationen eine Physiognomie der Negation angenommen, welche das Individuum verletzt, in der zweiterwähnten Richtung aber eine Kühle hervorgerufen hat, die am wenigsten mit schönfärbenden Phrasen wett zu machen ist.

Ihr verlangt Erweiterung der Gewalten, und zwar um die „Würde" der Gemeinde damit auszustatten! Ist Eure Aufgabe nicht an sich schon eine würdevolle; oder glaubt Ihr durch den Umfang Eurer Wirksamkeit das ersetzen zu können, was derselben, um sie eine würdige nennen zu können, bis jetzt an Qualität abgeht? Ihr verlangt Kompetenzen, zu deren Handhabung unbedingt Organe erforderlich sind, die ebenso unabhängig als von der Staatsidee erfüllt sein müssen. Wie weit Ihr unabhängig sein könnt, haben wir erst vor kurzem gesehen; wie weit Ihr von dem Vollgedanken eines großen städtischen Gemeindewesens in Wahrheit durchdrungen seid, habt Ihr noch zu beweisen; wie weit Euch endlich die Staatsidee am Herzen liegt (und das Vorhandensein dieser Idee wäre das erste Erfordniß, um Euren Ansprüchen einen Schein von Recht zu verleihen), davon kann man sich jeden Tag überzeugen.

Politische Parteien sind und müssen sein; sie sind das treibende Element im öffentlichen Leben. Sowie aber die Partei zum Selbstzwecke wird, so leidet das Gemeinwesen darunter, dasselbe mag größern oder kleinern Umfanges, staatlicher oder gemeindlicher Bedeutung sein. Die nächste Folge eines solchen Gebahrens ist Tendenzmacherei und korrumpirende Interessenwirthschaft. Davor möchten wir aber die gute Stadt München bewahrt wissen.

Treffend sagt ein alter englischer Spruch: „Wir sind doch nur insofern etwas, als wir es für andere sind.“ Wenn irgend einer Stellung im öffentlichen Leben, so gilt vor allem dem Beamten und Vertreter einer Gemeinde die volle Wahrheit dieses Satzes! —

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Gebr. Parcus) in München.

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Gebr. Parcus) in München.

Gemeindliches Ein Streiflicht auf Münchener Verhältnisse

München 1875